

Allgemeine Bedingungen (AB-ÖKO) der Ökostromabwicklungsstelle

**OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
FN 280453g
Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien
ATU 64694089, DVR 3001225**

genehmigt durch die E-Control Austria

mit Bescheid vom 1.10.2006
mit Bescheid vom 6.8.2007
mit Bescheid vom 15.7.2008
mit Bescheid vom 31.1.2011
und mit Bescheid vom 14.08.2013

gemäß § 39 ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011 idgF

A) Allgemeine Bestimmungen für die Rechtsbeziehungen	5
der Ökostromabwicklungsstelle zu ihren Partnern	5
I. Anwendungsbereich und Anerkennung der AB-ÖKO	5
1. Anwendungsbereich	5
2. Kenntnis der AB-ÖKO	5
II. Auslegung der AB-ÖKO	5
III. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen	5
IV. Bestandteile der AB-ÖKO	6
V. Sonstige allgemeine Bestimmungen	7
1. Ungültigkeit von Bestimmungen; Änderungen der AB-ÖKO	7
2. Formgebote und allgemeine Kommunikation	7
3. Spezielle Kommunikation für den Datenaustausch	8
4. Preisregelungen	8
5. Änderung der Verhältnisse; Laufzeit und Auflösung der Verträge	9
6. Sonderregelung für die Rechtsnachfolge der Ökostromabwicklungsstelle	9
7. Sonstige allgemeine Bestimmungen zur Rechtsnachfolge	9
8. Störungen in der Vertragsabwicklung	10
9. Haftung der Ökostromabwicklungsstelle	11
10. Grundsätze der Rechnungslegung durch die Ökostromabwicklungsstelle	11
11. Zustimmung zur Datenübermittlung/-verwendung	12
12. Erfüllungsort	13
13. Rechtswahl/Ausschluss der Geltung anderer AB	13
14. Gerichtsstand	13
15. Gehilfen	13
16. Bankgeheimnis	13
B) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung	14
Ökostromabwicklungsstelle – Ökostromerzeuger	14
für Vertragsabschlüsse bis 30.6.2012	14
I. Allgemeines	14
1. Anwendungsbereich von Abschnitt B) der AB-ÖKO	14
2. Vertragsübergang bei Anlagenveräußerung	14
3. Auflösende Bedingungen	14
4. Unterstützungsvolumen und Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen	15
II. Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Ökostromerzeuger	16
1. Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub bei Biomasse	16
2. Brennstoffnutzungsgrad für Anlagen auf Basis von Biomasse, Abfällen mit hohem biogenen Anteil, Biogas, Mischfeuerungs- und Hybridanlagen	16
3. Brennstoffnachweis für rohstoffgeführte Anlagen, Mischfeuerungs- und Hybridanlagen	17
4. Biogas	17
5. Herkunftsnachweise	18
III. Organisatorische Bestimmungen für die Ökobilanzgruppen	18
1. Mitgliedschaft zu den Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle	18
2. Bilanzgruppenspezifische Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle	19
3. Bilanzgruppenspezifische Pflichten aller Ökostromerzeuger	19
IV. Abnahme und Vergütung von Ökostrom	20
1. Grundsätze der Vergütung von Ökostrom	20
2. Zahlungstermine	21
3. Rückabwicklung und Sicherstellung	21
4. Unterschiedliche Preisansätze pro Zählpunkt	24
5. Aliquote Kürzung	24
V. Sonstiges	24
1. Vertragsdauer	24
2. Solidarberechtigung und Solidarhaftung mehrerer Ökostromerzeuger	25
C) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung	26

Ökostromabwicklungsstelle – Ökostromerzeuger.....	26
für Vertragsabschlüsse nach dem ÖSG 2012	26
I. Allgemeine Bestimmungen.....	26
1. Anwendungsbereich von Abschnitt C) der AB-ÖKO; Vertrag.....	26
2. Vertragsübergang bei Anlagenveräußerung	26
II. Vertragsabschluss Ökostromerzeuger – Ökostromabwicklungsstelle.....	26
1. Antrag auf Vertragsabschluss über Internet	26
2. Reihung; gleichzeitig einlangende Anträge (Losentscheid); Wartelisten	29
3. Auflösende Bedingungen	30
4. Maßgabe der Fördermittel.....	31
5. Kontrahierung außerhalb § 12 ÖSG.....	31
III. Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Ökostromerzeuger.....	31
1. Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub bei Biomasse	31
2. Brennstoffnutzungsgrad für Anlagen auf Basis von Biomasse, Abfällen mit hohem biogenen Anteil, Biogas, Mischfeuerungs- und Hybridanlagen.....	32
3. Brennstoffnachweis für rohstoffgeführte Anlagen, Mischfeuerungs- und Hybridanlagen.....	32
4. Biogas	33
5. Herkunftsnachweise.....	33
IV. Organisatorische Bestimmungen für die Ökobilanzgruppen	33
1. Mitgliedschaft zu den Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle	33
2. Bilanzgruppenspezifische Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle	35
3. Bilanzgruppenspezifische Pflichten aller Ökostromerzeuger	35
V. Abnahme und Vergütung von Ökostrom	36
1. Grundsätze der Vergütung von Ökostrom	36
2. Zahlungstermine	37
3. Rückabwicklung und Sicherstellung.....	37
4. Unterschiedliche Preisansätze pro Zählpunkt	39
5. Aliquote Kürzung.....	39
VI. Sonstiges	40
1. Vertragsdauer.....	40
2. Solidarberechtigung und Solidarhaftung mehrerer Ökostromerzeuger	40
D) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung	
Ökostromabwicklungsstelle – Bilanzgruppenverantwortlicher	41
I. Allgemeines	41
1. Anwendungsbereich von Abschnitt D) der AB-ÖKO; Vertrag.....	41
II. Übernahme des Ökostroms durch Stromhändler in der/den Bilanzgruppe(n) des BGV	41
1. Umsetzung der Verpflichtungen der Stromhändler.....	41
2. Fahrplanerstellung und Abnahmequote der Stromhändler in den Bilanzgruppen	41
3. Monatliche Abnahmequoten der Stromhändler pro Bilanzgruppe.....	42
4. Zuweisungsmenge.....	43
5. Fahrplanformat	44
6. Besondere Mitwirkung des BGV bei der Weitergabe von Ökostrom an Stromhändler	44
7. Übermittlung von bilanzgruppenspezifischen Daten an die Ökostromabwicklungsstelle	44
III. Entfall der Senkenregelung und Möglichkeit zur Deaktivierung von Komponenten	44
E) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung	
Ökostromabwicklungsstelle – Stromhändler	45
I. Allgemeines	45
1. Anwendungsbereich von Abschnitt E) der AB-ÖKO; Vertrag	45
2. Allgemeine Beschreibung der Rechte und Pflichten	45
II. Zuweisung des Ökostroms durch die Ökostromabwicklungsstelle	45
an die Stromhändler	45

1.	Fahrplanerstellung und Abnahmequote	45
2.	Monatliche Abnahmequoten der Stromhändler	46
3.	Zuweisungsmenge.....	47
4.	Fahrplanformat	48
III.	Zuweisung der Herkunftsnachweise	48
IV.	Zahlungspflichten der Stromhändler	49
1.	Allgemeines.....	49
2.	Prognoseabweichungen	49
V.	Sicherheiten der Stromhändler	50
1.	Sicherheitenbestellung	50
2.	Sicherheitenverwertung	52
3.	Sicherheitenfreigabe	52
VI.	Anzeige von Rechtsverletzungen.....	53
F)	Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung	
	Ökostromabwicklungsstelle – Netzbetreiber	54
I.	Allgemeines.....	54
1.	Anwendungsbereich von Abschnitt D) der AB-ÖKO; Vertrag.....	54
II.	Datenaustausch	54
1.	Umfang des Datenaustausches.....	54
2.	Datenformate	55
3.	Datenüberprüfung und Datenkorrektur	55
4.	Datenverwendung	55
III.	Zuweisung von Ökostromanlagen zu den Öko-Bilanzgruppen.....	55
1.	Allgemeines.....	55
2.	Bereinigung von Ablauffehlern im Wechselprozess.....	56
IV.	Zahlungspflichten der Netzbetreiber	56
1.	Pflichten der NB	56
2.	Pauschalierung der Vorschreibung und Jahresabrechnung	57
	Anhang ./1 Darstellung der Mitwirkungspflichten der Ökostromerzeuger bei der Erstellung der Prognose der Ökostromabwicklungsstelle	58
	Anhang./2 Mustervertrag Ökostromabwicklungsstelle – Ökostromerzeuger.....	59
	Anhang./3 Besondere Bestimmungen für die kombinierte Tarif-Investitionsförderungen.....	63
	Anhang./4 Anzuwendendes Datenaustauschverfahren für Zuweisung/Wechsel in Ökobilanzgruppen	65
	Anhang./5 Wechselvollmacht.....	67

A) Allgemeine Bestimmungen für die Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu ihren Partnern

I. Anwendungsbereich und Anerkennung der AB-ÖKO

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die AB-ÖKO gelten für die **Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu Ökostromerzeugern, Stromhändlern, BGV und** Netzbetreiber (hier auch als „Partner“ bezeichnet) in Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle gemäß den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und der anzuwendenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung insoweit diese Rechtsbeziehungen die Kontrahierung und die Zuweisung von Ökostrom, einschließlich den Ausgleich gemäß § 37 Abs 1 Z 4 ÖSG 2012, betreffen.
- 1.2 Abschnitt A) der AB-ÖKO gilt gegenüber allen Partnern der Ökostromabwicklungsstelle. Der Anwendungsbereich der Abschnitten B), C), D), E) und F) der AB-ÖKO wird jeweils gesondert in den jeweiligen Abschnitten der AB-ÖKO festgelegt.
- 1.3 Die Regelungen bezüglich Zuweisung und/oder einen Wechsel in die Bilanzgruppe(n) in den Abschnitten B), C) und F) sowie der zugehörige Anhang./4 treten erst in Kraft, wenn die Wechselplattform im operativen Vollbetrieb ist. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Regelungen bezüglich des Wechsels der AB-ÖKO in der genehmigten Fassung vom 31.1.2011.

2. Kenntnis der AB-ÖKO

- 2.1 Durch die Antragstellung auf Vertragsabschluss und/oder durch Abschluss eines Vertrags mit der Ökostromabwicklungsstelle erklären die Partner unwiderruflich und rechtsverbindlich, die **AB-ÖKO samt ihren Bestandteilen** und die darin angeführten Gesetze, Verordnungen, Anhänge, Dokumente, Urkunden und/oder sonstige Unterlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

II. Auslegung der AB-ÖKO

Grundlage der Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu den Partnern sind die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und die anzuwendenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, so dass die Interpretation der Bestimmungen der AB-ÖKO immer im Sinn der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und der anzuwendenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen hat. Die AB-ÖKO ergänzen die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und die anzuwendenden Verordnungen im Rahmen des zulässigen Ausmaßes. Die Vorgaben der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und der anzuwendenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung gehen den Bestimmungen der AB-ÖKO jedenfalls vor.

III. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Im Sinne dieser AB-ÖKO und der auf Basis der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge bezeichnet der Ausdruck bzw die Abkürzung:

1. **AB-ÖKO:** die, von der E-Control genehmigten, Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle;
2. **BGV:** Bilanzgruppenverantwortliche(r);
3. **BKO:** Bilanzgruppenkoordinator(en);
4. **Einziehungsfähiges Kreditinstitut:** ein Kreditinstitut, aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, das in der Lage ist, einen Einziehungsauftrag innerhalb von 3 (drei) Werktagen durchzuführen;
5. **NB:** Verteiler- und/oder Übertragungsnetzbetreiber;
7. **Ökostromerzeuger:** Betreiber einer (von) bescheidmäßig anerkannten Ökostromanlage(n);
6. **ÖSG 2012:** Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012) BGBl. I Nr. 75/1011;
7. **Stromnachweisdatenbank:** Die Stromnachweisdatenbank, als elektronisches Informationssystem, ist ein für alle österreichischen Marktteilnehmer und Netzbetreiber offenes Instrument, um Herkunftsnachweise einheitlich und nach transparenten Kriterien zu erstellen. Sie vereinfacht die Informationsweitergabe über die gesamte Prozesskette vom Produzenten bis zum Konsumenten. Nähere Informationen über die Stromnachweisdatenbank sind unter www.e-control.at abrufbar.

Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen jeweils in der zuletzt geltenden Fassung des EIWOG 1998 und der darauf basierenden Landesausführungsgesetze – soweit diese noch anwendbar sind – ,des EIWOG 2010 und der darauf basierenden Landesausführungsgesetze, des ÖSG 2012 sowie sonstiger anzuwendender gesetzlicher Bestimmungen und die anzuwendender Verordnungen, der Sonstigen Marktregeln, Anwendung. Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

IV. Bestandteile der AB-ÖKO

Folgende Dokumente und Unterlagen sind in ihrer jeweils geltenden und aktuell veröffentlichten Fassung integrierte Bestandteile dieser AB-ÖKO:

1. **die Sonstigen Marktregeln;**
2. **die Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR);**
3. **Anhang./1:** Darstellung der Mitwirkungspflichten der Ökostromerzeuger bei der Erstellung der Prognose der Ökostromabwicklungsstelle;
4. **Anhang./2:** Mustervertrag Ökostromabwicklungsstelle – Ökostromerzeuger;
5. **Anhang./3:** Besondere Bestimmungen für die kombinierte Tarif-Investitionsförderungen;
6. **Anhang./4:** Anzuwendendes Datenaustauschverfahren für Zuweisung/Wechsel in Ökobilanzgruppen;
7. **Anhang./5:** Vollmacht für Wechsel.

Die **Anhänge./1 bis./5 sind diesen AB-ÖKO angeschlossen.** Über schriftliches Verlangen des Partners werden diesem die **Sonstigen Marktregeln** in der jeweils geltenden Fassung und die **Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR)** in der jeweils geltenden Fassung, die auch auf der Website der E-Control (www.e-control.at) veröffentlicht und kostenlos abrufbar sind, von der Ökostromabwicklungsstelle übermittelt.

V. Sonstige allgemeine Bestimmungen

1. Ungültigkeit von Bestimmungen; Änderungen der AB-ÖKO

- 1.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AB-ÖKO samt ihren Bestandteilen und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge einschließlich und allfälliger Nachträge dazu rechtsunwirksam und/oder nichtig sein und/oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu den Partnern sowie die übrigen Bestimmungen der AB-ÖKO und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge nicht berührt.
- 1.2 Die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner sind diesfalls – unbeschadet anderslautender zwingender gesetzlicher Vorgaben – vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt für die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) unter Berücksichtigung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und der anzuwendenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.
- 1.3 Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken in den AB-ÖKO samt ihren Bestandteilen und/oder in den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen.
- 1.4 Die Partner der Ökostromabwicklungsstelle nehmen weiters zustimmend zur Kenntnis, dass die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet ist, über Aufforderung der E-Control und/oder aufgrund gesetzlicher Änderungen die AB-ÖKO zu ändern oder neu zu erstellen. Werden daher im Vergleich zu dem Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrags mit dem Partner die AB-ÖKO über Aufforderungen der E-Control oder aus sonstigen Gründen geändert und/oder neu erstellt und genehmigt, so wird der Ökostromabwicklungsstelle die Partner hievon unverzüglich auf geeignete Art und Weise in Kenntnis setzen. Änderungen der AB-ÖKO treten zum von der Ökostromabwicklungsstelle dann bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 (vierzehn) Tage nach Mitteilung an die Partner in Kraft.

2. Formgebote und allgemeine Kommunikation

- 2.1 Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AB-ÖKO und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge bedürfen – unbeschadet einer allfälligen Pflicht zur Genehmigung dieser Änderungen und/oder von Ergänzungen durch die E-Control – der Schriftform, sofern in diesen AB-ÖKO und/oder in den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge nichts Abweichendes festgelegt wird. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 2.2 Auskünfte, Mitteilungen und/oder Anordnungen der Ökostromabwicklungsstelle im Rahmen der jeweiligen Rechtsbeziehungen können von der Ökostromabwicklungsstelle abweichend von Punkt 2.1 rechtsverbindlich auch mittels E-Mail an die von den Partnern zuletzt bekanntgegeben E-Mail-Adresse erfolgen. Anträge auf Vertragsabschluss gemäß Abschnitt C. Punkt II. der AB-ÖKO sind rechtsverbindlich ausschließlich über das elektronische Abwicklungssystem der Ökostromabwicklungsstelle zu stellen.
- 2.3 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AB-ÖKO und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge, rechtsverbindliche, Mitteilungen

und/oder Anordnungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgen ausschließlich nach den oben beschriebenen Formvorschriften durch die vertretungsbefugten Organe der Ökostromabwicklungsstelle. Mündliche (telefonische), schriftliche oder sonstige Auskünfte, Mitteilungen und/oder Anordnungen der Ökostromabwicklungsstelle und/oder ihrer Mitarbeiter sind rechtlich nicht verbindlich.

- 2.4 Anfragen und/oder Mitteilungen an die Ökostromabwicklungsstelle haben per E-Mail ausschließlich an die E-Mail-Adresse kundenservice@oem-ag.at zu erfolgen. Die Zusendung von elektronischen Mitteilungen an andere E-Mail-Adressen der Ökostromabwicklungsstelle ist unbeachtlich und entfaltet keinerlei rechtliche Wirkung, insbesondere auch nicht die der Zustellung/des Zugangs.

3. Spezielle Kommunikation für den Datenaustausch

- 3.1 Die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner geben einander die Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen und gegebenenfalls Daten-E-Mail-Adressen bekannt, über die der notwendige Datenaustausch aufgrund der auf Basis der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge abgewickelt wird. Weiters geben die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner einander die Namen der für den Datenaustausch und die Abwicklung der auf Basis der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge verantwortlichen Mitarbeiter bekannt. Die Namen, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen und Daten E-Mail-Adressen der beim Ökostromerzeuger für den Datenaustausch und die Abwicklung dieses Vertrags verantwortlichen Mitarbeiter werden im Zuge der Antragstellung vom Ökostromerzeuger der Ökostromabwicklungsstelle bekannt gegeben.
- 3.2 Die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner sind verpflichtet, Änderungen der Daten laut Punkt 3.1 ohne Verzögerung bekannt zu geben. Die jeweils aktuellen Daten gemäß Punkt 3.1 werden von der Ökostromabwicklungsstelle laufend auf ihrer Website <http://www.oem-ag.at/de> veröffentlicht.

4. Preisregelungen

- 4.1 Die gemäß den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und den anzuwendenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Preise welcher Art auch immer, Tarife, Beiträge und/oder Pauschalen und/oder andere Preisregelungen haben für die zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und den Partnern bestehenden Rechtsverhältnisse jeweils unmittelbare Geltung.
- 4.2 Sollten infolge von Gesetzen, Verordnungen und/oder anderer behördlicher Verfügungen die Vergütungen für Ökostrom und/oder Ökostromförderbeiträge und/oder die Ökostrompauschalen und/oder andere Preisregelungen welcher Art auch immer unmittelbar oder mittelbar erhöht oder ermäßigt werden, so erhöhen oder ermäßigen sich die jeweiligen Verrechnungsgrundlagen für die Ökostromabwicklungsstelle unmittelbar ab dem Zeitpunkt, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird.
- 4.3 Für den Fall, dass die gemäß den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und den anzuwendenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Preise welcher Art auch immer, Tarife, Beiträge und/oder Pauschalen und/oder andere Preisregelungen – aus welchem Grund auch immer – aufgehoben und/oder sonst unwirksam werden, ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, von den Partnern anstelle der aufgehobenen und/oder sonst unwirksam gewordenen Regelungen ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass für Leistungen der Ökostromabwicklungsstelle im Rahmen der Förderabwicklung und

-verrechnung keine von Gesetzen, Verordnungen und/oder anderer behördlicher Verfügungen festgesetzten Vergütungsregelungen bestehen.

5. Änderung der Verhältnisse; Laufzeit und Auflösung der Verträge

- 5.1 Die gegenständlichen AB-ÖKO und/oder die auf Basis dieser AB-ÖKO abgeschlossenen und/oder abzuschließenden Verträge sind bei Novellierung und/oder Änderung und/oder Aufhebung des ÖSG und/oder sonstiger in diesem Zusammenhang anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen durch die Ökostromabwicklungsstelle an die neue bzw. geänderte Rechtslage von der Ökostromabwicklungsstelle und dem jeweils betroffenen Partner – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die E-Control – anzupassen bzw. sogar erforderlichenfalls aufzuheben.
- 5.2 Die Laufzeit der auf Basis dieser AB-ÖKO abgeschlossenen und/oder abzuschließenden Verträge der Ökostromabwicklungsstelle mit den Partnern richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere nach der Förderdauer und/oder maximale Dauer der gesetzlichen Kontrahierungspflicht) und der Bestandsdauer der anzuwendenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen. Nach Ablauf der Laufzeit enden die Verträge jeweils automatisch, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung bedarf.
- 5.3 Das Recht zur fristlosen Auflösung aus wichtigem Grund der auf Basis dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge für die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der nachhaltige Zahlungsverzug trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist durch die Ökostromabwicklungsstelle von mindestens 14 (vierzehn) Tagen, die Verletzung der Verpflichtungen der Partner, die wiederholte mangelhafte Datenübermittlung durch die Partner, wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen Mitwirkungspflichten und sonstige gravierende Verstöße gegen Bestimmungen dieser AB-ÖKO und/oder der auf deren Basis abgeschlossenen Verträge und/oder gegen gesetzliche Verpflichtungen durch die Partner sowie die Abänderung der Reihung von Anträgen von Ökostromerzeugern auf Vertragsabschluss aus welchem Grund auch immer.
- 5.4 Die AB-ÖKO gelten auch nach Beendigung des Vertrags der Ökostromabwicklungsstelle zum jeweiligen Partner bis zur völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses weiter.

6. Sonderregelung für die Rechtsnachfolge der Ökostromabwicklungsstelle

- 6.1 Die Ökostromabwicklungsstelle ist gesetzlicher Rechtsnachfolger aller mit Ökostromerzeugern, NB, Stromhändler und BGV in ihrer Eigenschaft als Ökobilanzgruppenverantwortliche abgeschlossenen Verträge der Regelzonenführer.
- 6.2 Auch für diese Verträge gelten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die jeweils aktuellen AB-ÖKO.

7. Sonstige allgemeine Bestimmungen zur Rechtsnachfolge

- 7.1 Unbeschadet von in diesen AB-ÖKO enthaltenen Sonderregelungen sind die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, sämtliche aus den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen erfließenden Rechte und Pflichten rechtsverbindlich auf allfällige Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen und zu überbinden. Die Rechtsnachfolge ist

der jeweils anderen Partei umgehend und ohne Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

- 7.2 Die Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger der Partner bedarf jedoch grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung der Ökostromabwicklungsstelle, welche diese aber nur dann verweigern darf, wenn sachliche und begründete Zweifel bestehen, dass der Rechtsnachfolger des Partners die Verpflichtungen gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle nicht erfüllen wird.
- 7.3 Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger werden die ursprünglichen Parteien von ihren bis zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge eingegangenen wechselseitigen Verpflichtungen erst frei, wenn der Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen zur Gänze erfüllt hat. Die Partner und die Ökostromabwicklungsstelle halten sich diesbezüglich wechselseitig zur Gänze schad- und klaglos.

8. Störungen in der Vertragsabwicklung

- 8.1 Sollten die Ökostromabwicklungsstelle oder die Partner im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in ihrer Macht steht oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten der unter Zugrundelegung dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise gehindert sein, so ruhen die wechselseitigen Pflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und/oder deren Folgen zur Gänze beseitigt sind. Diesfalls liegt auch keine, eine Ersatzpflicht auslösende, Vertragsverletzung der davon betroffenen Partei vor.
- 8.2 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten jedenfalls Anordnungen hoher Hand (durch den Gesetzgeber bzw. durch Gerichte oder Behörden), Umkehrungen von Anträgen von Ökostromerzeugern aus welchem Grund auch immer, Verzögerungen und/oder Scheitern des Prozesses der Zuweisung und/oder des Wechsels in die Bilanzgruppe(n) der Ökostromabwicklungsstelle und/oder des Anmelde- und/oder Abmeldeprozesses, Fehlschaltungen, Naturereignisse wie Überschwemmungen, Eisregen, Fallwinde, Eisstürme, Erdbeben, Erdbeben, Windbruch, Vereisung oder sonstige Naturereignisse, nationale und/oder internationale Versorgungsentpässe bei Energieträgern, Kapazitätsentpässe im nationalen und/oder internationalen Netzsystem, Großstörungen sowie überlagerte internationale Ringflüsse (Loop-Flows), Streiks und Arbeitskampfmaßnahmen, kriegerische Handlungen, politische Krisen und Terroranschläge und sonstige unabwendbaren Ereignissen insbesondere auch das Versagen von Kommunikations- und/oder Computersystemen, Dateneinbruch und/oder Hacking (data breach), Unterbrechung und/oder Verzögerung der Datendienste, Verweigerung des Vertragsabschlusses und Verweigerung der Erfüllung von Verpflichtungen von Partnern der Ökostromabwicklungsstelle, sofern die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch letztere Umstände wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.
- 8.3 Sobald die Ökostromabwicklungsstelle oder die Partner von dem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten haben, sind sie verpflichtet, sämtliche anderen betroffenen Partner und die Ökostromabwicklungsstelle davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und – soweit dies zu diesem Zeitpunkt möglich ist – eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer der Leistungsverhinderung bekannt zu geben. Die Partner und die Ökostromabwicklungsstelle sind, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, verpflichtet, die jeweils betroffene(n) Partei(en) angemessen über den aktuellen Stand, sowie über das Ausmaß und die zu erwartende Dauer der Verhinderung der Erbringung ihrer Verpflichtungen zu informieren.

9. Haftung der Ökostromabwicklungsstelle

- 9.1 Die Ökostromabwicklungsstelle haftet den Partnern grundsätzlich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Ökostromabwicklungsstelle ankommt, wird – abgesehen von Personenschäden – nur bei grob fahrlässigem und/oder vorsätzlichem Verhalten gehaftet.
- 9.2 Eine Haftung der Ökostromabwicklungsstelle für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 9.3 Unbeschadet § 1304 ABGB sind die Partner und die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet, sämtliche aus und/oder im Zusammenhang mit den unter Zugrundelegung dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen resultierenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

10. Grundsätze der Rechnungslegung durch die Ökostromabwicklungsstelle

- 10.1 Rechnungen der Ökostromabwicklungsstelle werden den Partnern grundsätzlich elektronisch mittels E-Mail (elektronisch signierte Pdf-Rechnungen) übermittelt. Bei Bedarf kann mit der Ökostromabwicklungsstelle eine Übermittlung der Rechnung per Post oder auf andere Art und Weise vereinbart werden.
- 10.2 Sämtliche Zahlungen der Partner gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle sind entsprechend dem auf den Rechnungen angeführten Fälligkeitsdatum fällig. Die Bezahlung sollte grundsätzlich mittels Einziehungsermächtigung erfolgen, wobei von den Partnern auf ein ausreichend gedeckt zu haltendes Euro-Bankkonto bei einem einziehungsfähigen Kreditinstitut im EWR oder in der Schweiz zu achten ist. Neben der Bezahlung mittels Einzugsermächtigung kann mit der Ökostromabwicklungsstelle auch eine Bezahlung mittels Überweisung auf Kosten und Gefahr der Partner auf das von der Ökostromabwicklungsstelle bekannt gegebene Konto abzugsfrei vereinbart werden.
- 10.3 Zahlungen der Ökostromabwicklungsstelle an Partner werden – vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung im Einzelfall – über die Erteilung von Gutschriften durch die Ökostromabwicklungsstelle abgewickelt. Die Partner werden der Ökostromabwicklungsstelle ein inländisches Bankkonto bekannt geben, auf welches die Überweisung der Gutschriftsbeträge schuldbefreiend erfolgen kann.
- 10.4 Sämtliche Zahlungen der Partner an die Ökostromabwicklungsstelle haben ohne Abzüge, Einbehaltung und unter Verzicht auf die Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen zu erfolgen.
- 10.5 Fällige Beträge werden bis zum Zahlungseingang bei der Ökostromabwicklungsstelle zum gesetzlichen Verzugszinseszins verzinnt. Für den Fall des Zahlungsverzugs sind die Partner in jedem Fall verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle sämtliche Aufwendungen und/oder Kosten der notwendigen außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Betreibungsmaßnahmen zu ersetzen.
- 10.6 Die Partner müssen bei den bekanntgegebenen Informationen - vor allem, welche den Bereich der zu verrechnenden Umsatzsteuer betreffen - höchste Sorgfalt walten lassen und geänderte Verhältnisse ehestmöglich bekanntgeben. Sollte aufgrund von unrichtigen Daten oder nicht gemeldeten Änderungen Nachteile entstehen, so haben die Partner die Ökostromabwicklungsstelle schad- und klaglos zu halten.

11. Zustimmung zur Datenübermittlung/-verwendung

- 11.1 Die Partner erklären sich bereits mit der Antragsstellung auf Vertragsabschluss und/oder durch Abschluss und Abwicklung eines Vertrages mit der Ökostromabwicklungsstelle ausdrücklich damit einverstanden, dass die Ökostromabwicklungsstelle sämtliche ihr im Zuge der Rechtsbeziehung mit den Partnern bekannt gegebenen Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Ökostromabwicklungsstelle verarbeitet und diese Daten – zur Gänze oder teilweise – im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben als Gehilfen der Ökostromabwicklungsstelle an die Regelzonenführer, insbesondere die Austrian Power Grid AG, die Oesterreichische Kontrollbank AG übermittelt. Weiters wird die ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe von Daten an die E-Control, die jeweils für den Partner zuständige Landesregierung und/oder den zuständigen Landeshauptmann, an die Transparenzdatenbank gemäß BGBl I Nr. 99/2012 idgF sowie das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zur weiteren Erfüllung dessen rechtlicher Aufgaben erteilt. Ein Datenaustausch mit anderen Förderstellen zur Verhinderung von Doppelförderungen ist ebenfalls zulässig. Die Partner nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass derartige Datenübermittlungen in ihrem eigenen Interesse stehen und die Datenübermittlung im berechtigten Interesse der beteiligten Parteien steht.
- 11.2 Sämtliche auf Basis dieser AB-ÖKO vorgesehenen Datenübermittlungen sind – sofern in den AB-ÖKO keine abweichende Regelung getroffen wird – in der in den geltenden Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.
- 11.3 Die Partner nehmen außerdem zustimmend zur Kenntnis, dass gemäß der Ziele und Bestimmungen der anzuwendenden Gesetze und Verordnungen und im Hinblick auf das bestehende öffentliche Interesse und der überwiegenden berechtigten Interessen der Stromhändler die Notwendigkeit besteht, die Erfassung der Daten, das Generieren von Herkunftsnachweisen aus diesen Daten und die Ausstellung von Herkunftsnachweisen an Stromhändler über das von der E-Control entwickelte automationsgestützte Datenverarbeitungssystem (Stromnachweisdatenbank) abzuwickeln. Nähere Informationen über die Stromnachweisdatenbank und die Art der Ausstellung der Herkunftsnachweise sind auf der Website der E-Control unter www.e-control.at abrufbar.
- 11.4 Durch Abschluss und durch die laufende Abwicklung eines Vertrages auf Basis dieser AB-ÖKO erteilen die Partner ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die Ökostromabwicklungsstelle der E-Control die Daten, die ihr im Zuge der Rechtsbeziehung von Partnern bekannt gegeben werden, nämlich
- (a) von Ökostromerzeugern die Menge der erzeugten elektrischen Energie, die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage, die Zeit und der Ort der Erzeugung, die eingesetzten Energieträger
 - (b) und von Stromhändlern, die per Fahrplan zugewiesenen Ökostrommengen erfasst, speichert, elektronisch be-/verarbeitet und verwaltet und der von der E-Control verwalteten Herkunftsnachweisdatenbank laufend elektronisch übermittelt.
- 11.5 Weiters erteilen die Partner durch Abschluss und durch die laufende Abwicklung eines Vertrages auf Basis dieser AB-ÖKO ihre ausdrückliche Zustimmung, dass den Stromhändlern über die Stromnachweisdatenbank Herkunftsnachweise die von der Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler zugewiesenen Ökostrommengen ausgestellt werden.

12. Erfüllungsort

- 12.1 Der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Ökostromabwicklungsstelle und der Partner aus den unter der Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen ist der Sitz der Ökostromabwicklungsstelle in Wien (1090 Wien, Alserbachstraße 14 - 16).

13. Rechtswahl/Ausschluss der Geltung anderer AB

- 13.1 Die AB-ÖKO und die unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossene Verträgen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 13.2 Die Geltung von, diesen AB-ÖKO widersprechenden und/oder abweichenden, Vertragsbedingungen und/oder allgemeinen Geschäftsbedingungen der Partner wird durch Antragsstellung auf Vertragsabschluss und/oder den Abschluss eines auf Basis der AB-ÖKO abzuschließenden Vertrags einvernehmlich ausgeschlossen. Änderungen und/oder Ergänzungen und/oder andere Abweichungen von den AB-ÖKO und/oder vom vorgedruckten Text der Vertragsformulare und/oder Antragsformulare der Ökostromabwicklungsstelle durch die Partner sind unbeachtlich und nicht rechtswirksam.

14. Gerichtsstand

- 14.1 Unbeschadet der sachlichen Zuständigkeiten der E-Control und/oder sonstiger Verwaltungsbehörden wird als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und den Partnern aus den, unter Zugrundelegung dieser AB-ÖKO abgeschlossenen, Verträgen die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Ökostromabwicklungsstelle in Wien vereinbart.

15. Gehilfen

- 15.1 Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Rechte und Pflichten und der Rechte und Pflichten aus diesen AB-ÖKO Gehilfen (insbesondere Regelzonenführer, Österreichische Kontrollbank AG) zu bedienen. Diese Gehilfen und die Kontaktdaten werden – soweit dies zur Abwicklung erforderlich ist – den Partnern auf geeignete Art und Weise bekannt gegeben. Die Gehilfen handeln im Zuge der Abwicklung der Ökostromförderung als Bevollmächtigte der Ökostromabwicklungsstelle in deren Namen und auf deren Rechnung.

16. Bankgeheimnis

- 16.1 Die Partner werden das im Rahmen der Abwicklung eingesetzte Kreditinstitut gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle und ihren Gehilfen vom Bankgeheimnis insofern entbinden, als dies zur Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle erforderlich ist.

B) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung

Ökostromabwicklungsstelle – Ökostromerzeuger

für Vertragsabschlüsse bis 30.6.2012

I. Allgemeines

1. Anwendungsbereich von Abschnitt B) der AB-ÖKO

- 1.1 Der nachstehende Abschnitt B) der AB-ÖKO gilt für die Rechtsbeziehung der Ökostromabwicklungsstelle zu Ökostromerzeugern, die mit Ablauf des 30.6.2012 über einen aufrechten Vertrag über die Abnahme und die Vergütung von in (der) Ökostromanlage(n) des Ökostromerzeugers erzeugtem und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrom mit der Ökostromabwicklungsstelle verfügen.
- 1.2 Soweit nichts Gesondertes bestimmt wird, gelten gemäß § 56 Abs 1 ÖSG 2012 für diese Rechtsbeziehungen die jeweiligen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften und die darauf basierenden Verordnungen der Vorgängerbestimmungen zum ÖSG 2012 weiter. Insbesondere gelten aber gemäß § 56 Abs 1 ÖSG 2012 § 7 Abs 4, § 8 Abs 2 bis Abs 4, § 10, § 11, § 13, § 14 Abs 1 und Abs 5, § 17, § 18 Abs 2 bis Abs 5, § 21 Abs 2 und Abs 3, § 22 und § 51 Abs 4 ÖSG 2012 aber auch für diese Rechtsbeziehungen.

2. Vertragsübergang bei Anlagenveräußerung

- 2.1 Sollte der Ökostromerzeuger die von ihm betriebene(n) Ökostromanlage(n) entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten oder mehrere Dritte veräußern, so ist der Ökostromerzeuger verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem (den) mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossenen Vertrag (Verträgen) auf den (die) Erwerber mit dem Zeitpunkt der Veräußerung rechtsverbindlich zu überbinden. Der (die) Erwerber einer Ökostromanlage treten daher in den (die) mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossenen Vertrag (Verträge) über die Abnahme und die Vergütung ein und übernehmen sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten. Die Meldung des Rechtsübergangs erfolgt in Form des bei der Ökostromabwicklungsstelle aufliegenden Rechtsnachfolgeformulars und ist vom alten und neuen Anlagenbetreiber rechtsgültig zu unterfertigen.
- 2.2 Im Übrigen sind allenfalls ergänzend die Bestimmungen in Abschnitt A) V.7. der AB-ÖKO sinngemäß anzuwenden.

3. Auflösende Bedingungen

- 3.1 Durch die Annahme eines Antrags (Anbots) auf Vertragsabschluss durch die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet sich der Ökostromerzeuger innerhalb der gesetzlichen Fristen die betreffende Anlage auch in Betrieb zu nehmen, widrigenfalls der Vertrag als ex tunc aufgelöst gilt, ohne dass einer gesonderten Auflösungserklärung bedarf.
- 3.2 Der Nachweis der erfolgten Inbetriebnahme hat dabei durch eine fristgerecht und

marktregelkonform übermittelte Wechsel- und/oder Neuanlageninformation durch den Netzbetreiber an die Ökostromabwicklungsstelle gemäß den geltenden Marktregeln zu erfolgen.

- 3.3 Die Auflösung tritt dann nicht ein, wenn der Ökostromerzeuger der Ökostromabwicklungsstelle glaubhaft macht, dass die Ursachen für die Nicht-Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen. Als in seinem Einflussbereich liegend werden sämtliche Umstände gewertet, die bauliche Maßnahmen, das Vertragsmanagement, die Beschäftigung von Sub-Unternehmern, Lieferschwierigkeiten und/oder -verzögerungen oder ähnliches umfassen. Als nicht in seinem Einflussbereich liegend werden ausschließlich Fälle höherer Gewalt und netzbetreiberseitige Probleme beim Netzanschluss z.B. fehlende oder mangelhafte Netzanbindung, sofern absehbar ist, dass diese in absehbarer Zeit behoben werden, gewertet. Die Glaubhaftmachung hat unter schriftlicher Darlegung der Umstände und unter Vorlage von für die Ökostromabwicklungsstelle als ausreichend angesehener Nachweise zu erfolgen.
- 3.4 Unbeschadet anderer Regelungen in diesen AB-ÖKO gelten in jedem Fall als weitere auflösende Bedingungen für den Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Auflösungserklärung bedarf:
 - (a) Widerruf und/oder sonstiger Entfall der bescheidmäßigen Anerkennung der Stromerzeugungsanlage des Ökostromerzeugers als Ökostromanlage;
 - (b) Abgabe der aus der Ökostromanlage des Ökostromerzeugers in das öffentliche Netz abgegebenen elektrischen Energie an die Ökostromabwicklungsstelle über einen geringeren als 12 (zwölf) Kalendermonate dauernden Zeitraum;
 - (c) Unterlassen der Bekanntgabe der erforderlichen Daten durch den Ökostromerzeuger und Weigerung auf Ersuchen der Ökostromabwicklungsstelle dieser alle für die Abwicklung der Ökostromförderung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen bereitzustellen, insbesondere Verstöße gegen Abschnitt B) Punkt II. der AB-ÖKO;
 - (d) Unterlassen von Mitwirkungspflichten, insbesondere auch für Erstellung von Prognosewerten für die Einspeisung des Ökostroms;
 - (e) Nichtbeachtung der Vorgaben gemäß §§ 10, 11 ÖSG 2012.
- 3.5 In allen Fällen des Eintritts auflösender Bedingungen erfolgt eine Rückabwicklung unter Anwendung von Punkt **B.IV.3.** AB-ÖKO.

4. Unterstützungsvolumen und Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle besteht für neu in Betrieb gehende Ökostromanlagen oder erstmals in die Ökobilanzgruppe einspeisende Anlagen oder Anlagenteile nur in jenem Ausmaß, als das noch verfügbare Unterstützungsvolumen nicht überschritten wird. Für die Berechnung, Veröffentlichung und Verwaltung des noch verfügbaren Unterstützungsvolumens gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2 Für die Behandlung von Anträgen bei Erschöpfung des noch verfügbaren Unterstützungsvolumens und bei Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

II. Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Ökostromerzeuger

In den nachstehenden Bestimmungen sind einzelne Nachweis- und Mitwirkungspflichten für einzelne Kategorien von Ökostromerzeugern im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Tarifeinstufung und Förderverwaltung angeführt. Die Verletzung dieser Nachweis- und Mitwirkungspflichten und/oder unvollständige und/oder nicht wahrheitsgemäße Angaben der Ökostromerzeuger führt zunächst zu einer Nichtbehandlung allfälliger Anträge auf Vertragsabschluss, in der laufenden Abwicklung zu einem unverzinsten Stopp weiterer Zahlungen (Gutschriften) der Ökostromabwicklungsstelle bis zur Behebung des Mangels und bei wiederholtem Verstoß und/oder Nichtbehebung des Mangels zur Auflösung des Vertrags im Sinn von Abschnitt B) Punkt I.3. der AB-ÖKO.

1. Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub bei Biomasse

- 1.1 Ökostromerzeuger, die eine Anlage auf Basis fester Biomasse betreiben, haben der Ökostromabwicklungsstelle die Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub im Zuge der Antragstellung darzulegen. Der Nachweis gilt erbracht, wenn diese Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub bei Biomasse im vom Ökostromerzeuger im Zuge der Antragsstellung vorzulegenden anlagerechtlichen Bescheid angeführt sind.

2. Brennstoffnutzungsgrad für Anlagen auf Basis von Biomasse, Abfällen mit hohem biogenen Anteil, Biogas, Mischfeuerungs- und Hybridanlagen

- 2.1 Bei Anlagen auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil, auf Basis von Biogas sowie bei Mischfeuerungsanlagen besteht die Abnahmepflicht zu geförderten Einspeisetarifen nur dann, wenn ein Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % erreicht wird.
- 2.2 Die Erreichung dieses Brennstoffnutzungsgrades bzw. die Erreichung des Kriteriums für hocheffiziente KWK-Anlagen ist der Ökostromabwicklungsstelle durch ein Konzept vor Inbetriebnahme der Anlage zu belegen sowie bis spätestens Ende März des Folgejahres für jedes abgeschlossene Kalenderjahr nachzuweisen. Das Konzept hat neben der erforderlichen technischen Beschreibung auch Wirtschaftlichkeitserwägungen zu umfassen und der Ökostromabwicklungsstelle ausreichende Informationen über den beabsichtigten Brennstoffnutzungsgrad zu geben. Der Nachweis des Brennstoffnutzungsgrades ist der Ökostromabwicklungsstelle spätestens 18 (achtzehn) Monate nach Inbetriebnahme für das erste Betriebsjahr, beginnend drei Monate nach Inbetriebnahme, (einlangend) zu übermitteln. Der Nachweis hat der Ökostromabwicklungsstelle ausreichende und glaubwürdige Informationen über den tatsächlichen Brennstoffnutzungsgrad zu geben und ist durch einen geeigneten unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt - unter Berücksichtigung auf den Genehmigungszeitpunkt der jeweiligen Anlage oder des Anlagenteiles - nicht energieeffiziente Nutzungen oder Nutzungsverfahren der abgegebenen Wärme nicht anzurechnen bzw. Mengenobergrenzen für bestimmte Nutzungsarten festzulegen. Die Ökostromabwicklungsstelle ist weiters berechtigt, aus fachlicher Sicht nicht ausreichende Nachweise zurückzuweisen.
- 2.3 Wird der Nachweis nicht zeitgerecht erbracht, ist die Ökostromabwicklungsstelle nach schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Zahlungen einzustellen, bis der Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erbracht ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund rückwirkend bis zum Zeitpunkt der letzten Nachweiserbringung aufzulösen. In diesem Fall erfolgt eine Rückabwicklung unter Anwendung von Punkt B)IV.3. AB-ÖKO.

3. Brennstoffnachweis für rohstoffgeführte Anlagen, Mischfeuerungs- und Hybridanlagen

- 3.1 Ökostromerzeuger, die Betreiber von rohstoffgeführten Anlagen sind, haben die zum Einsatz gelangenden Brennstoffe laufend zu dokumentieren und einmal jährlich die Zusammensetzung der zum Einsatz gelangten Primärenergieträger nachzuweisen. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, hinsichtlich der eingesetzten Primärenergieträger ein Gutachten über deren Zusammensetzung einzufordern. Betreiber von Mischfeuerungsanlagen oder Hybridanlagen haben zusätzlich einmal jährlich den Nachweis zu erbringen, dass die zum Einsatz gelangten erneuerbaren Energieträger eines Kalenderjahres mindestens den in § 7 Abs. 2 ÖSG 2012 bestimmten Anteil erreichen. Diese Nachweise sind durch die Auswertung der Dokumentation zu erbringen und bis spätestens 31.3. des Folgejahres dem Landeshauptmann vorzulegen. Die dem Nachweis zugrunde liegende Aufstellung der zum Einsatz gelangten Brennstoffe ist von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einem technischen Büro aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie zu prüfen. Der Landeshauptmann hat diese Nachweise zu prüfen und bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse der Ökostromabwicklungsstelle mit einer Bestätigung der Richtigkeit zu übermitteln, die erforderlichenfalls die Vergütung der betroffenen Anlage anzupassen hat (§ 18 Abs 2 ÖSG 2012).
- 3.2 Wird der Nachweis nicht zeitgerecht erbracht, ist die Ökostromabwicklungsstelle nach schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Zahlungen einzustellen bis der Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erbracht ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund rückwirkend bis zum Zeitpunkt der letzten Nachweiserbringung aufzulösen. In diesem Fall erfolgt eine Rückabwicklung unter Anwendung von Punkt B)IV.3. AB-ÖKO.

4. Biogas

- 4.1 Ökostromerzeuger, die Betreiber von Anlagen sind, die zur Erzeugung von Ökostrom Gas aus dem Gasnetz beziehen, welches an anderer Stelle in das Gasnetz als Gas aus Biomasse eingespeist wurde, haben dies laufend zu dokumentieren. Ebenso haben Betreiber von Biogasanlagen, die Biomethan in das Erdgasnetz einspeisen, die Einspeisung laufend zu dokumentieren. Die Dokumentation der eingespeisten Biomethanmengen erfolgt durch das Biomethanregister des Bilanzgruppenkoordinators (<http://www.biomethanregister.at/>). Sowohl die Biomethan einspeisenden Anlagen als auch die Verstromungsanlage müssen sich bei diesem Register registrieren. Die monatlichen Einspeisemengen werden auf dem Konto des Biomethaneinspeisers verbucht. Dieser kann die Mengen im Register an Verstromungsanlagen übertragen. Bis Ende Februar des Folgejahres müssen die Biomethanmengen der einspeisenden Anlage durch einen Gutachter gemäß den Bedingungen des Biomethanregisters geprüft werden. Bis zum Ende März des Folgejahres muss die Biomethan verstromende Anlage den Anteil des eingesetzten Biomethans sowie den Brennstoffnutzungsgrad durch ein Gutachten nachweisen. Zum Nachweis der Biomethanmengen sind nur geprüfte Nachweise aus dem jeweiligen Jahr sowie aus dem Vorjahr zulässig. Diese müssen sich auf dem Konto der nachweisenden Biomethanverstromungsanlage befinden und werden nach Prüfung auf das Konto der Ökostromabwicklungsstelle überwiesen und von dieser dann stillgelegt.

- 4.2 Die Anlagenbetreiber von Anlagen im Sinne dieses Absatzes mit einer elektrischen Engpassleistung von über 1 MW müssen vorab tägliche Fahrplanmeldungen an die Ökostromabwicklungsstelle übermitteln. Werden diese nicht eingehalten müssen die Kosten der Prognoseabweichung vom Anlagenbetreiber getragen werden.

5. Herkunftsnachweise

- 5.1 Die Ökostromerzeuger haben die gesetzlichen Vorgaben der §§ 10, 11 ÖSG 2012 zu beachten.

III. Organisatorische Bestimmungen für die Ökobilanzgruppen

1. Mitgliedschaft zu den Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle

- 1.1 Die Ökostromabwicklungsstelle führt bis auf Weiteres Ökobilanzgruppen in jeder aktiven Regelzone.
- 1.2 Mit dem Inkrafttreten des zwischen dem Ökostromerzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle abzuschließenden Vertrages über die Abnahme und die Vergütung von Ökostrom wird die Mitgliedschaft des Ökostromerzeugers mit der betreffenden Ökostromanlage zu einer dieser drei Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle begründet. Eine Zuweisung von Ökostromanlagen zu einer der drei Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle durch den Netzbetreiber gemäß den anwendbaren Marktregeln setzt zwingend den gültigen Vertragsabschluss zwischen dem Ökostromerzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle voraus und ist vor diesem Zeitpunkt unzulässig.
- 1.3 Für eine Zuweisung und/oder einen Wechsel in die Bilanzgruppe(n) der Ökostromabwicklungsstelle ist die Wechselverordnung Strom 2012, BGBl. II Nr. 197/2012, nicht anwendbar, weil diese Verordnung die Besonderheiten der Zuweisung und/oder des Wechsels von Erzeugungsanlagen nicht erfasst. Dennoch wird die Zuweisung und/oder der Wechsel von Ökostromanlagen technisch über bestimmte Prozesse der Wechselplattform abgewickelt, um den Marktteilnehmern auf deren Risiko die Kommunikation über eine Schnittstelle zu ermöglichen. Die Zuweisung/der Wechsel von Ökostromanlagen erfolgt daher gemäß den nachstehenden Bestimmungen und in sinngemäßer Anwendung der in Anhang./4 abgebildeten Prozesse. Die Ökostromabwicklungsstelle ist bei Verzögerungen und/oder Scheitern der Zuweisung/des Wechsel, insbesondere weil die Abläufe des Anhangs./4 nicht eingehalten werden, nicht verantwortlich.
- 1.4 Wird eine Erzeugungsanlage erstmalig in Betrieb genommen, so erfolgt die Zuweisung zu einer Ökobilanzgruppe durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber auf Veranlassung des Ökostromerzeugers. Von der Zuweisung zu einer Ökobilanzgruppe selbst ist die Meldung der Inbetriebnahme an die Ökostromabwicklungsstelle zu unterscheiden, welche für sich zu keiner Zuweisung zu einer Ökobilanzgruppe führt. Die Inbetriebnahmemeldung erfolgt durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber.
- 1.5 Wechselt eine bestehende Ökostromanlage aus einer anderen Bilanzgruppe in eine Ökobilanzgruppe, so kann dieser Wechsel nur mehr mittels Bevollmächtigung der Ökostromabwicklungsstelle durch den Ökostromerzeuger durchgeführt werden. Hierzu hat der Ökostromerzeuger der Ökostromabwicklungsstelle zunächst alle wechselrelevanten Daten samt der Vollmacht (Anhang./5), unter Nennung des be-

absichtigten Wechselzeitpunkts postalisch oder per E-Mail unter wechselanfrage@oemag.at zu übermitteln. Der Wechsel wird dann entsprechend den prozess-technischen Vorgaben und Fristen zum frühestmöglichen Zeitpunkt vollzogen, ohne dass ein bestimmter Wechselstichtag zugesagt werden kann. Der Ökostromerzeuger ist für die zeitgerechte Auflösung/Kündigung seiner bis dahin bestehenden Stromlieferverträge und der Beendigung der Mitgliedschaft in der bisherigen Bilanzgruppe ausschließlich selbst verantwortlich. Die Ökostromabwicklungsstelle setzt diesbezüglich keine – wie immer gearteten – Schritte zur Prüfung bzw. Beendigung und/oder Änderung und trifft diesbezüglich auch keinerlei Verantwortung. Der Wechsel ist von der Ökostromabwicklungsstelle über Wunsch des Ökostromerzeugers daher auch dann zu veranlassen, wenn der Vorlieferant den Wechsel mit Verweis auf bestehende Lieferverträge beansprucht.

- 1.6 Ökostromanlagen, werden jener aktiven Regelzone zugeordnet in deren Gebiet sie liegen. Sofern eine Ökostromanlage in keiner der genannten Regelzonen liegt (z.B. Kleinwalsertal/Vorarlberg, Schattwald/Tirol), so ist sie gemäß der bisher von den Ökobilanzgruppenverantwortlichen geübten Praxis jener Öko-Bilanzgruppe zuzuordnen, deren Regelzone die Ökostromanlage geographisch am nächsten liegt. Die Ökostromabwicklungsstelle wird die bisherige Abwicklungspraxis der Ökobilanzgruppenverantwortlichen in Abstimmung mit den betroffenen Marktteilnehmern fortsetzen.

2. Bilanzgruppenspezifische Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle

- 2.1 Die Ökostromabwicklungsstelle ist verpflichtet, die Aufgaben und Pflichten, die sie nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Sonstigen Marktregeln und den TOR – soweit anwendbar – treffen, sowie ihre Aufgaben und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen zum BKO, den Netzbetreiber und anderen Marktteilnehmern zu erfüllen.
- 2.2 Die Erstellung und Übermittlung von erforderlichen Fahrplänen erfolgt entsprechend den Vorgaben der Marktregeln.
- 2.3 Soweit die Ökostromabwicklungsstelle in Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten die Mitglieder der Ökostrombilanzgruppen nach außen vertritt, handelt sie als mittelbarer (indirekter) Stellvertreter der Bilanzgruppenmitglieder, soweit nicht im Einzelfall unmittelbare (direkte) Stellvertretung vereinbart wird.

3. Bilanzgruppenspezifische Pflichten aller Ökostromerzeuger

- 3.1 Der Ökostromerzeuger hat bei der Erfüllung der der Ökostromabwicklungsstelle obliegenden Aufgaben und Pflichten nach Kräften mitzuwirken.
- 3.2 Die Mitwirkungspflichten bestehen in der:
 - (a) Datenbekanntgabe zur Unterstützung der Erstellung der Prognose der Ökostromabwicklungsstelle;
 - (b) Mitwirkung bei sämtlichen sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfes der Ökobilanzgruppe;
 - (c) Bekanntgabe allfälliger Abweichungen der im Erzeugungsfahrplan angeführten Prognosewerte;

- (d) Gestattung und Kostentragung der Online-Messung der in das öffentliche Netz eingespeisten Arbeit und der Weiterleitung der Messdaten an die Ökostromabwicklungsstelle durch den Netzbetreiber;
 - (e) Bekanntgabe und Zurverfügungstellung aller sonstigen für den Umfang und die Abwicklung der Abnahme des Ökostroms relevanten Informationen und Daten an die Ökostromabwicklungsstelle;
 - (f) Bekanntgabe des exakten Zeitpunkts (Datum, Uhrzeit) der Inbetriebnahme (bei Neuanlage und bei Erweiterung) und des Beginns und des geschätzten Umfangs der Einspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Netz und sämtliche Änderungen dieser Daten und Umstände;
 - (g) vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Bekanntgabe aller erforderlichen Daten und/oder Informationen an die Ökostromabwicklungsstelle und/oder andere Marktteilnehmer (wie insbesondere Netzbetreiber, Wechselplattform, andere Bilanzgruppen und/oder Lieferanten) zur Ermöglichung der Durchführung des Zuweisungs- und/oder Wechselprozesses.
- 3.3 Ökostromerzeuger sind berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten auch Dritter, insbesondere der Netzbetreiber, in deren Netz die von ihm betriebene(n) Anlage(n) einspeist/en, zu bedienen.

IV. Abnahme und Vergütung von Ökostrom

1. Grundsätze der Vergütung von Ökostrom

- 1.1 Die Ökostromabwicklungsstelle wird den Ökostromerzeugern gemäß den anzuwendenden behördlichen und gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen der AB-ÖKO den in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrom der Ökostromerzeuger zu den behördlich verordneten Vergütungen abnehmen.
- 1.2 Für die Auszahlung der Vergütung ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, den Ökostromerzeugern entsprechende Gutschriften zu erteilen und wie folgt zwischen Ökostromerzeuger mit Lastprofilzählern und Ökostromerzeugern mit standardisierten Lastprofilen zu unterscheiden:
- (a) Verrechnungsgrundlage der Vergütung bei Ökostromerzeugern mit Lastprofilzählern sind grundsätzlich die vom jeweiligen Netzbetreiber der Ökostromabwicklungsstelle gemäß den geltenden Marktregeln zumindest monatlich je Ökostromanlage zu übermittelnden Zählwerte in der Form von 1/4- Stunden-Zeitreihen.
 - (b) Bei Ökostromerzeugern mit standardisierten Lastprofilen sind die Verrechnungsgrundlagen die vom Netzbetreiber der Ökostromabwicklungsstelle je Ökostromanlage bekannt gegebenen Jahresenergie-/Einspeisemengen, sowie das zugewiesene Lastprofil, wobei hier die zwischenzeitige Verrechnung mittels anteiliger Akontozahlung auf Basis durchschnittlicher Volllaststunden erfolgt. In den Fällen, in welchen der Netzbetreiber trotz standardisiertem Lastprofil monatlich Ablesungen vornimmt und diese Daten der Ökostromabwicklung übermittelt, erfolgt die Abrechnung sofort nach Maßgabe der von den Netzbetreibern übermittelten Werte. Eine Akontierung erfolgt diesfalls nicht.
 - (c) In Fällen, wo zwischenzeitig eine Verrechnung mittels Akontozahlung erfolgt

(lit b), gleicht die Ökostromabwicklungsstelle nach Vorliegen der jeweiligen anlagenbezogenen Messwerte bzw. der Werte bei Jahresablesung einen allfälligen Überschuss oder eine allfällige Unterdeckung zum nächsten Zahlungstermin mittels Aufrechnung oder zusätzlicher Erstattung aus.

- d) In den Fällen, in welchen der Ökostromabwicklungsstelle die monatlichen gemessenen anlagenbezogenen Daten vom Netzbetreiber zur Verrechnung übermittelt werden und diese Daten nicht plausibel sind oder vom Netzbetreiber nicht gemäß der geltenden Marktregeln rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß übermittelt werden, wird die Ökostromabwicklungsstelle binnen 30 (dreißig) Tagen ab dem Zeitpunkt, zu welchem die ordnungsgemäße Übermittlung der Daten durch den Netzbetreiber hätte erfolgen müssen, eine Abklärung der Datenlage mit dem Netzbetreiber und dem betroffenen Ökostromerzeuger vornehmen, um die tatsächlichen Einspeisewerte zu übermitteln. Auf Grundlage dieses Ermittlungsergebnisses wird dann die Ökostromabwicklungsstelle die sich daraus ergebenden Konsequenzen ziehen und gegebenenfalls ohne weitere Verzögerung die Vergütung veranlassen.

- 1.3 Die Ökostromabwicklungsstelle ist zudem berechtigt, allfällige Gutschriftbeträge mit allfälligen Rückzahlungsbeträgen zu saldieren. Sollte daher insbesondere der Ökostromerzeuger zugleich Stromhändler und/oder Netzbetreiber sein (Personenidentität), so ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, wechselseitige Forderungen (Zahlungsverpflichtungen) zu saldieren und schuldbefreiend gegen die Vergütung des abgenommenen Ökostroms aufzurechnen.
- 1.4. Die Zession von Forderungen der Ökostromanlagenbetreiber kann nur für die gesamte Ökostromanlage erfolgen. Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Zession oder von Rechtsnachfolgen kann es zu einer Verschiebung der Zahlungstermine kommen.

2. Zahlungstermine

- 2.1 Unbeschadet der vorstehenden Bedingungen werden als Gutschrifterteilungstermine für die Entrichtung der Vergütungen, grundsätzlich der jeweilig Monatsletzte, für die eingespeisten Mengen des Vormonats bestimmt (z.B. 28.02.2013 für die Mengen im Januar 2013).
- 2.2 Bei Ökostromerzeugern, bei welchen die zu entrichtenden Vergütungen pro Abrechnungsjahr nicht € 120,00 (exklusive Umsatzsteuer) übersteigen, ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, nur einmal jährlich nach Übermittlung der tatsächlichen Einspeisewerte durch den Netzbetreiber zum Monatsletzten des darauf folgenden Monats zu vergüten

3. Rückabwicklung und Sicherstellung

- 3.1 Wenn der Ökostromerzeuger die rechtlichen Bedingungen für die Abnahme und die Vergütung von, in die Öko-Bilanzgruppe übernommener, elektrischer Energie nicht oder nicht mehr erfüllt oder der Ökostromerzeuger nicht sonstige Rechtsbedingungen für die Abnahme erfüllt, gilt der allenfalls mit dem Ökostromerzeuger abgeschlossene Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom als aufgelöst, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Ökostromabwicklungsstelle bedarf. Der Ökostromerzeuger hat die Ökostromabwicklungsstelle über diesbezüglich relevante Änderungen der Umstände ohne jede Verzögerung zu informieren.

- 3.2 Die systemtechnische Zuordnung der betroffenen Erzeugungsanlagen nach den Sonstigen Marktregeln wird durch diese Vertragsauflösung nicht rückwirkend beseitigt; hierfür ist der in den Sonstigen Marktregeln vorgesehene Wechsel- oder Abmeldeprozess einzuhalten.
- 3.3 Diesfalls erfolgt die Vergütung von, in die Öko-Bilanzgruppe übernommener, elektrischer Energie aus der betroffenen Anlage zum – im Zeitraum der Abnahme – jeweils gültigen Marktpreis gemäß § 41 Abs 1 ÖSG 2012 abzüglich des aliquoten Anteils der Ausgleichsenergiekosten sofern dieser unter den zuvor ausbezahlten Tarif liegt.
- 3.4 Sollte der Ökostromerzeuger (Anlagenbetreiber) in einem solchen Fall bereits Einspeisetarife erhalten haben, so hat er den Differenzbetrag zum – für den Zeitraum der Abnahme – jeweils gültigen Marktpreis gemäß § 41 Abs 1 ÖSG 2012 zu bezahlen. Darüber hinaus hat er den aliquoten Anteil der Ausgleichsenergiekosten und den aliquoten Anteil an den mit der Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle verbundenen administrativen und finanziellen Aufwendungen zu bezahlen. Der Gesamtbetrag zuzüglich der gesetzlichen Zinsen im Sinn des § 1000 Abs 1 ABGB aus diesem Gesamtbetrag ab dem Tag des Erhalts der jeweiligen Tarifauszahlung ist binnen 10 (zehn) Werktagen ab Wegfall der Fördervoraussetzungen einlangend auf ein von der Ökostromabwicklungsstelle zu diesem Zweck bekannt zu gebendes Bankkonto spesenfrei zur Anweisung zu bringen.
- 3.5 Sollten sich die durch den Ökostromerzeuger (Anlagenbetreiber) bekannt gegebenen Umsatzsteuerprozentsätze nachträglich ändern (z.B. nach Feststellung durch die Steuerbehörde), so kann von der Ökostromabwicklungsstelle für Aufrollungen, die einen Zeitraum von sechs Kalendermonate überschreiten, ein angemessenes Entgelt verrechnet werden.
- 3.6 Zur Sicherstellung sämtlicher allenfalls auftretender (Rück-)Zahlungsverpflichtungen der Ökostromerzeuger (Anlagenbetreiber) ist die Ökostromabwicklungsstelle in begründeten Fällen, die eine (Rück-)Zahlungsverpflichtung als wahrscheinlich erkennen lassen, berechtigt, vor Erteilungen der Gutschriften, von den Ökostromerzeugern (Anlagenbetreibern) Sicherheiten zu fordern. Dies betrifft insbesondere Betreiber von Mischfeuerungs- und Biomasseanlagen und solche Ökostromerzeuger.
- 3.7 Zu diesem Zweck wird die Ökostromabwicklungsstelle den vom Sicherstellungserfordernis betroffenen Ökostromerzeugern (Anlagenbetreibern) zum jeweiligen Zahlungstermin den jeweiligen sicherzustellenden Betrag bekannt geben. Der Ökostromerzeuger (Anlagenbetreiber) hat daraufhin ohne Verzögerung die geforderte Sicherheit zu legen. Nach Erhalt der Sicherheit im obigen Sinn erfolgt dann die Gutschrifterteilung durch die Ökostromabwicklungsstelle.
- 3.8 Die zu stellenden Sicherheiten sind durch folgende Arten von Sicherheiten erfüllbar:
- (a) Unbefristete, abstrakte und nicht-akzessorische Bankgarantie eines von einer internationalen Ratingfirma eingestuften Kreditinstitutes aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, die auf die Ökostromabwicklungsstelle zu lauten hat und bei dieser oder einem von ihr Beauftragten zu hinterlegen ist. Die Ökostromabwicklungsstelle behält sich vor, Garantien von Banken abzulehnen, die nicht von einer internationalen Ratingfirma eingestuft worden sind.
 - (b) Verpfändung von Wertpapieren (Staatsschulden, der Niederlande, Deutschlands Frankreichs, Italiens oder Österreichs oder Kategorie 1 (Tier 1) gemäß den Richtlinien der EZB, mit einer Restlaufzeit von mindestens 2 (zwei) Jahren). Bei einer Sicherheitenbestellung durch Wertpapiere werden 90% des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet gemäß der

Verpfändungserklärung. Diese Sicherheiten sind auf gesperrten Depots zu halten. Auf den in Depots erliegenden Wertpapieren ist Sicherungseigentum zu Gunsten der Ökostromabwicklungsstelle oder eines von ihm Beauftragten zu begründen und sämtliche für die ordnungsgemäße Sicherheitenbestellung erforderlichen Publizitätsakte zu Gunsten der Ökostromabwicklungsstelle zu setzen. Eine Hinterlegung der Sicherheiten ist dann erfolgt, wenn die Ökostromabwicklungsstelle oder der von ihr Beauftragte vom Depotführer einen entsprechenden Depotauszug erhalten hat.

- (c) Hinterlegung von Euro-Geldeinlagen: Sicherheiten sind auf gesperrten Konten zu halten, die zugunsten der Ökostromabwicklungsstelle oder von ihr Beauftragten verpfändet sind. Eine Hinterlegung der Sicherheiten ist dann erfolgt, wenn die Ökostromabwicklungsstelle oder der von ihr Beauftragte vom Kontoführer einen entsprechenden Kontoauszug erhalten hat.
- (d) Garantieerklärung eines Konzernunternehmens, dessen Bonität im Einzelfall von der Ökostromabwicklungsstelle oder von ihr Beauftragten beurteilt wird, für ein anderes Unternehmen des Konzerns. Eine derartige Garantieerklärung hat gleichwertig mit den unter lit (a) angeführten Bankgarantien zu sein. Dies gilt sinngemäß auch für Garantieerklärungen einer Gemeinde für eine eigenständige juristische Person, die von der Gemeinde kontrolliert wird.

- 3.9 Werden der Ökostromabwicklungsstelle Umstände bekannt, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche rechtfertigen, so ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ökostromerzeugers nachträglich verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder sich zu verschlechtern drohen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche der Ökostromabwicklungsstelle die Bestellung von Sicherheiten noch nicht vorgenommen wurde.
- 3.10 Der Zugriff der Ökostromabwicklungsstelle auf die zu stellenden Sicherheiten hat uneingeschränkt und jederzeit unmittelbar möglich zu sein.
- 3.11 Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, die zu stellenden Sicherheiten zur Gänze oder teilweise zu verwerten, wenn der Ökostromerzeuger seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 5 (fünf) Werktagen nicht erfüllt. In diesem Fall ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die gestellte Sicherheit auf jede geeignete Art – unter Umständen auch exekutiv – zu verwerten und/oder gerichtlich oder außergerichtlich versteigern zu lassen.
- 3.12 Für den Fall der Inanspruchnahme der von einem Ökostromerzeuger gestellten Sicherheiten, ist der Ökostromerzeuger der Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet, die Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen wieder auf die vereinbarte Höhe aufzufüllen.
- 3.13 Die Freigabe der Sicherheiten erfolgt nach Beendigung des Vertrags der Ökostromabwicklungsstelle zum Ökostromerzeuger nach der völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses und der gänzlichen Erfüllung sämtlicher aufgelaufener Zahlungsverpflichtungen durch den Ökostromerzeuger.

4. Unterschiedliche Preisansätze pro Zählpunkt

- 4.1 Erfolgt die Abgabe elektrischer Energie in das öffentliche Netz aus mehreren Anlagen, für die verschiedene Preisansätze zur Anwendung gelangen, über nur einen Übergabepunkt (Zählpunkt), so ist von einer Zusammensetzung der Einspeisung entsprechend dem Anteil der Engpassleistung jeder Anlage an der gesamten Engpassleistung aller angeschlossenen Anlagen auszugehen, es sei denn, der Ökostromerzeuger (Betreiber dieser Anlagen) weist die Herkunft der Energie aus einer bestimmten Anlage explizit nach, beispielsweise durch Stillstandsprotokolle einzelner Anlagen oder Schaltzustände dieser Anlagen.

5. Aliquote Kürzung

- 5.1 Kann mit den verfügbaren Finanzmitteln der Ökostromabwicklungsstelle nicht das Auslangen für die laufende Kontrahierung von Ökostrom aus jenen Anlagen gefunden werden, mit denen ein aufrechter Vertrag über die Kontrahierung von Ökostrom besteht, hat die Ökostromabwicklungsstelle die Vergütung von Ökostrom aliquot zu kürzen. In diesem Fall hat eine unverzügliche Nachzahlung durch die Ökostromabwicklungsstelle zu erfolgen, sobald die Ökostromabwicklungsstelle wieder über ausreichend Mittel verfügt. Die Ökostromabwicklungsstelle ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, alle Maßnahmen zur Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel zu ergreifen.

V. Sonstiges

1. Vertragsdauer

- 1.1 Die Mitgliedschaft zur Öko-Bilanzgruppe besteht grundsätzlich auf Bestandsdauer des zwischen dem Ökostromerzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle auf die gesetzliche Förderdauer abzuschließenden Vertrags über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom.
- 1.2 Der Ökostromerzeuger kann den Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, jeweils zum Letzten eines Kalendermonats kündigen. Bei Kündigung des Vertrags vor Ablauf eines 12 (zwölf) Kalendermonaten dauernden Zeitraums erfolgt eine Rückabwicklung unter sinngemäßer Anwendung von Abschnitt B)IV.3. der AB-ÖKO. Die Ökostromabwicklungsstelle ist diesfalls nur dann zu einer finanziellen Rückabwicklung verpflichtet, wenn die Vergütungssumme zu den erhaltenen Einspeisetarifen der betroffenen Ökostromanlage die Vergütungssumme zu Marktpreis im Sinn von § 41 ÖSG übersteigt.
- 1.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Teile bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Nichtabnahme und/oder -bezahlung der von der Ökostromabwicklungsstelle einem Stromhändler zugewiesenen Ökostrommenge, sofern dieser Stromhändler zugleich als Ökostromerzeuger Mitglied in der Öko-Bilanzgruppe ist (Personenidentität).
- 1.4 Unbeschadet der sonstigen Möglichkeiten der Auflösung eines Vertrages enden sämtliche Verträge nach Maßgabe der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Auflösungserklärung bedarf. Es kommen für die Vertragsdauer und -beendigung die jeweils geltenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

- 1.5 Die Regelungen über die Kontrahierung zu Marktpreisen, über Nachfolgetarife und Technologie- und KWK-Bonus und Betriebskostenzuschläge gelten nach Maßgabe der anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben auch für Verträge, die bis zum 30.6.2012 abgeschlossen werden. Im Rahmen der Abwicklung dieser Vorgaben sind die sind die anwendbaren Bestimmungen des Abschnitt C) AB-ÖKO sinngemäß anzuwenden.

2. Solidarberechtigung und Solidarhaftung mehrerer Ökostromerzeuger

- 2.1 Für den Fall, dass der Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom mit mehreren Ökostromerzeugern abgeschlossen wird oder dass mehrere Ökostromerzeuger die Ökostromanlage(n) – in welcher Rechtsform auch immer – gemeinschaftlich betreiben, werden die Ökostromerzeuger aus Verträgen, die auf Grundlage der AB-ÖKO abgeschlossen werden, im Sinn des § 891 ABGB solidarisch berechtigt und verpflichtet. Dies gilt im Besonderen für die Vergütung von Ökostrom durch die Ökostromabwicklungsstelle. Die Leistung der Vergütung auch nur an einen der Ökostromerzeuger ist daher für die Ökostromabwicklungsstelle schuldbefreiend.

C) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung

Ökostromabwicklungsstelle – Ökostromerzeuger

für Vertragsabschlüsse nach dem ÖSG 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich von Abschnitt C) der AB-ÖKO; Vertrag

- 1.1 Der nachstehende Abschnitt C) der AB-ÖKO gilt - sofern nichts Anderes vorgesehen ist - für die Rechtsbeziehung der Ökostromabwicklungsstelle zu Ökostromerzeugern, die ab 1.7.2012 einen Antrag auf Vertragsabschluss über die Abnahme und die Vergütung von in (der) Ökostromanlage(n) des Ökostromerzeugers erzeugtem und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrom mit der Ökostromabwicklungsstelle stellen.
- 1.2. Die Regelungen der Punkte C) II.1. und C) II.2 der AB-ÖKO gelten allerdings erst für Anträge auf Vertragsabschlüsse nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der AB-ÖKO durch die Regulierungsbehörde.
- 1.2 Dieser Vertrag über die Vergütung von in (der) Ökostromanlage(n) des Ökostromerzeugers erzeugtem und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrom, zwischen Ökostromerzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle kommt über Antrag (Anbot) des Ökostromerzeugers auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, den anwendbaren Verordnungen und dieser AB-ÖKO zustande.

2. Vertragsübergang bei Anlagenveräußerung

- 2.1 Sollte der Ökostromerzeuger die von ihm betriebene(n) Ökostromanlage(n) entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten oder mehrere Dritte veräußern, so ist der Ökostromerzeuger verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem (den) mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossenen Vertrag (Verträgen) auf den (die) Erwerber mit dem Zeitpunkt der Veräußerung rechtsverbindlich zu überbinden. Der (die) Erwerber einer Ökostromanlage treten daher in den (die) mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossenen Vertrag (Verträge) über die Abnahme und die Vergütung ein und übernehmen sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten. Die Meldung des Rechtsübergangs erfolgt in Form des bei der Ökostromabwicklungsstelle aufliegenden Rechtsnachfolgeformulars und ist vom alten und neuen Anlagenbetreiber zu unterfertigen.
- 2.2 Im Übrigen sind allenfalls ergänzend die Bestimmungen in Abschnitt A) V.7. der AB-ÖKO sinngemäß anzuwenden.

II. Vertragsabschluss Ökostromerzeuger – Ökostromabwicklungsstelle

1. Antrag auf Vertragsabschluss über Internet

- 1.1 Die nachstehenden Bestimmungen führen die gesetzlichen Regelungen des § 15

ÖSG 2012 näher aus. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Ökostromerzeuger und der Transparenz bei der Vergabe des Förderkontingents hat die Antragsstellung (Anbot) der Ökostromerzeuger ohne jede Ausnahme ausschließlich über das elektronische Abwicklungssystem der Ökostromabwicklungsstelle zu erfolgen.

1.2 Die Ökostromerzeuger sind verpflichtet, für die Antragstellung die Bestimmungen der AB-ÖKO einzuhalten. Von diesen Bestimmungen abweichende Anträge (Angebote) sind rechtlich unbeachtlich und von der Ökostromabwicklungsstelle nicht zu bearbeiten.

1.3 Die Ökostromabwicklungsstelle bedient sich einer standardisierten Vorgehensweise für den Vertragsabschluss wie folgt:

(a) Der vollständige Antrag (das vollständige Anbot) auf Vertragsabschluss über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom hat ausschließlich unter Verwendung des von der Ökostromabwicklungsstelle zur Verfügung gestellte elektronische Abwicklungssystem zu erfolgen. Eine Übermittlung des ausgefüllten Formulars als Anhang mittels elektronischer Post (E-Mail) ist keine gültige Übermittlungsmethode.

(b) Ökostromerzeuger haben dieses Formular vollständig und wahrheitsgemäß zu vervollständigen und an die Ökostromabwicklungsstelle entsprechend der Vorgaben des elektronischen Abwicklungssystems zu übermitteln.

Für Photovoltaikanlagen hat der Ökostromerzeuger zusätzlich eine Erklärung abzugeben, ob für die Anlage oder für Teile dieser Anlage Förderungen auf Grund des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. I Nr. 40/2007, in Anspruch genommen worden sind.

(c) Fehler und/oder Verzögerungen bei der Antragstellung und/oder bei Vervollständigung des Formulars gehen hierbei ausschließlich zu Lasten des Antragstellers. Die Ökostromabwicklungsstelle ist nicht verpflichtet, den antragstellenden Ökostromerzeuger auf Fehler hinzuweisen und/oder diesen auf sonstige Probleme im Zuge der Antragstellung hinzuweisen. Unklare und/oder fehlerhafte Anträge sind rechtlich unwirksam und werden nicht bearbeitet.

(d) Als Zeitpunkt für das Einlangen des Antrags gilt hierbei der vom Server der Ökostromabwicklungsstelle automatisch registrierte Eingang des vollständigen Antrags.

(e) Die Anträge werden nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens gereiht.

(f) Der Ökostromerzeuger wird nach Einlangen eines Antrags bei der Ökostromabwicklungsstelle per E-Mail eine rechtlich unverbindliche Bestätigung erhalten, dass der Antrag bei der Ökostromabwicklungsstelle eingelangt ist. Diese Bestätigung hat keine Rechtswirkungen und sagt insbesondere nichts darüber aus, ob der Ökostromerzeuger durch seine Antragstellung auch in das zu vergebende Förderkontingent aufgenommen werden kann.

(g) Mehrere von einem Antragsteller eingebrachte Anträge, die dieselbe Anlage betreffen, gelten als mit dem Zeitpunkt des Einlangens des ersten Antrages eingebracht. Folgeanträge sind unzulässig und werden von der Ökostromabwicklungsstelle nicht behandelt. Eine Neueinbringung ist nur nach Zurückziehung des ursprünglichen Antrages möglich.

(h) Sofern dem Antrag nicht die nach diesen AB-ÖKO und/oder dem ÖSG gefor-

derten Nachweise über alle für die Errichtung der Anlage notwendigen Genehmigungen oder Anzeigen beigeschlossen sind, wird von der Ökostromabwicklungsstelle im Zuge der Verständigung über das Einlegen des Antrags dem Antragsteller informativ eine 6 (sechs) wöchige Frist gesetzt, binnen derer diese Unterlagen nachzureichen sind. Bei Einlangen dieser Nachweise innerhalb dieser gesetzten Frist wird die Reihung nach der ursprünglichen Antragstellung gewahrt, ansonsten wird der Antrag unter Rangverlust als unvollständig und unzulässig von der Ökostromabwicklungsstelle nicht behandelt.

- 1.4 Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle besteht für neu in Betrieb gehende Ökostromanlagen nur in jenem Ausmaß, als das noch verfügbare Unterstützungsvolumen nicht überschritten wird. Anträge auf Vertragsabschluss, deren Annehmen eine Überschreitung des noch verfügbaren Unterstützungsvolumens zur Folge hätte, werden daher nicht angenommen. Dies bedeutet, dass möglicherweise andere Ökostromerzeuger, selbst wenn deren Antrag zu einem späteren Zeitpunkt bei der Ökostromabwicklungsstelle einlangt, in das Förderkontingent aufgenommen werden können, sofern diese einen geringeren Umfang der Förderung begehren.
- 1.5 Die Ökostromabwicklungsstelle wird die Ökostromerzeuger nach Bearbeitung und Prüfung des vollständigen Antrags in angemessener Frist davon in Kenntnis setzen, ob der Ökostromerzeuger noch in das Förderkontingent aufgenommen ist und der Antrag (das Anbot) von der Ökostromabwicklungsstelle angenommen werden kann.
- 1.6 Erfüllt ein Antrag (ein Anbot) auf Vertragsabschluss die Voraussetzungen auf Vertragsabschluss bzw. auf Reihung (Aufnahme in eine Warteliste) nicht, wird die Ökostromabwicklungsstelle diesen Antrag unter Rangverlust nicht behandeln. Der Ökostromerzeuger wird von diesem Umstand von der Ökostromabwicklungsstelle in angemessener Frist per E-Mail in Kenntnis gesetzt.
- 1.7 Erfüllt ein Antrag (ein Anbot) sämtliche Voraussetzungen zur Annahme, wird die Ökostromabwicklungsstelle dem Ökostromerzeuger die von der Ökostromabwicklungsstelle vorunterfertigten Vertragsurkunden in zweifacher Ausfertigung übermitteln. Durch Übermittlung dieser Unterlagen und deren Zugang an den Ökostromerzeuger kommt der Vertrag über die Abnahme und die Vergütung von Ökostrom mit der Ökostromabwicklungsstelle zustande. Der Ökostromerzeuger hat dann die Vertragsurkunden rechtsgültig gegenzuzeichnen und umgehend eine unterfertigte Ausfertigung an die Ökostromabwicklungsstelle zurückzusenden.
- 1.8 Die obigen Regelungen gelten auch sinngemäß für den Fall, dass durch den Wegfall und die Rückabwicklung zusätzliches Fördervolumen frei wird.
- 1.9 Die Ökostromabwicklungsstelle ist jederzeit berechtigt, das elektronische Abwicklungssystem für die Antragstellung auf Vertragsabschluss insbesondere für Test- und Wartungszecke für bestimmte Zeit den Ökostromerzeugern nicht zur Verfügung zu stellen, vor allem um die Sicherheit, Belastbarkeit und Benutzbarkeit zu testen bzw. notwendige Adaptionen des elektronischen Abwicklungssystems vorzunehmen. Während dieser Zeit ist eine Antragsstellung auf Vertragsabschluss für Ökostromerzeuger ausnahmsweise nicht möglich. Anträge, die während dieser Zeit an die Ökostromabwicklungsstelle gestellt werden, sind rechtlich unbeachtlich und werden von der Ökostromabwicklungsstelle nicht bearbeitet. Anträge sind erst wieder nach Ablauf der Aussetzung des elektronischen Abwicklungssystems möglich. Die Zeiten für derartige Aussetzung für Test- und Wartungsarbeiten, während derer die Antragstellung an die Ökostromabwicklungsstelle nicht möglich ist, werden auf der Homepage der Ökostromabwicklungsstelle unter www.oem-ag.at mindestens 4 (vier) Wochen vor dem jeweiligen Termin zu veröffentlicht.

- 1.10 Für den Fall, dass die Kommunikations- und/oder Computersysteme der Ökostromabwicklungsstelle versagen und/oder durch Dritte angegriffen werden und dies nicht ohnehin als Fall höherer Gewalt gewertet werden kann, wird die Ökostromabwicklungsstelle die Antragsteller hiervon durch Veröffentlichung auf ihrer Website www.oem-ag.at informieren und gemeinsam mit den Antragstellern darauf hinwirken, dass allfällige Datenverluste wieder beseitigt werden. Nur für den Fall, dass dies für die Ökostromabwicklungsstelle nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich bzw. überhaupt unmöglich ist, sind die Antragsteller verpflichtet, neue Anträge im Sinn der vorstehenden Bestimmungen zu stellen. Die Ökostromabwicklungsstelle wird die Antragsteller über diese Umstände durch Veröffentlichung auf ihrer Website www.oem-ag.at informieren.

2. Reihung; gleichzeitig einlangende Anträge (Losentscheid); Wartelisten

- 2.1 Durch den elektronischen Förderantrag ist sicher gestellt, dass eine zeitgetreue Reihung von Anträgen (Anboten) auf Vertragsabschluss durch die Ökostromabwicklungsstelle administriert werden kann.
- 2.2 Sollten wider Erwarten Anträge auf Vertragsabschluss gleichzeitig einlangen, so entscheidet die Ökostromabwicklungsstelle mit Los unter behördlicher Aufsicht der E-Control und in Anwesenheit eines Mitarbeiters der E-Control, der die Losentscheidung schriftlich dokumentieren wird, über die Berechtigung der Anträge, sofern durch gleichzeitig einlangende Anträge das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen überschritten wird.
- 2.3 Der Losentscheid erfolgt dergestalt, dass die gleichzeitig eingelangten Anträge mit fortlaufenden Nummern versehen werden. Diese Nummern werden auf gleiche Stücke Papier geschrieben und in gleicher Art so gefaltet, dass die Nummern nicht mehr erkannt werden. Die gefalteten Papierstücke werden in einem Behältnis gemischt. Im Anschluss ist ohne Ansehung des Papierstückes ein solches zu ziehen. Die auf diesem Papierstück vermerkte Nummer bezeichnet den Antrag, der hierdurch angenommen ist.
- 2.4 Vom Ergebnis des Losentscheids werden die betroffenen Antragsteller informiert. Das Ergebnis und die Dokumentation des Losentscheids wird darüber hinaus im Internet unter www.oem-ag.at veröffentlicht.
- 2.5 Anträge, welche die durch das Unterstützungsvolumen vorgegebene Grenze überschreiten, werden auf einer Warteliste gereiht. Konnte mit einem Ökostromerzeuger infolge der Erschöpfung des Unterstützungsvolumens kein Vertrag über die Abnahme von Ökostrom abgeschlossen werden, so ist mit dem Ökostromerzeuger unter Berücksichtigung des sich aus dem Zeitpunkt der Antragstellung ergebenden Ranges zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Vertrag über die Kontrahierung von Ökostrom abzuschließen, wobei dem Vertrag die Preise und sonstigen Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle nach Maßgabe des § 18 Abs 1 ÖSG 2012 zu Grunde zu legen sind. Dem Ökostromerzeuger steht es in diesem Falle frei, seinen Antrag zurück zu ziehen. Der Antrag erlischt jedenfalls nach Ablauf des dritten Folgejahres nach Einlangen des Antrags.
- 2.6 Die vorstehende Bestimmung Punkt 2.5 bezüglich der Reihung gelten nicht für Anträge bezüglich Photovoltaikanlagen. Diese sind von der Ökostromabwicklungsstelle zurückzuweisen, sofern zum Zeitpunkt ihres Einlangens das Unterstützungsvolumen bereits ausgeschöpft war.

3. Auflösende Bedingungen

- 3.1 Durch die Annahme eines Antrags (Anbots) auf Vertragsabschluss durch die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet sich der Ökostromerzeuger innerhalb der gesetzlichen Fristen die betreffende Anlage auch in Betrieb zu nehmen, widrigenfalls der Vertrag als rückwirkend aufgelöst gilt, ohne dass einer gesonderten Auflösungserklärung bedarf. Wird daher eine Photovoltaikanlage nicht innerhalb von 12 (zwölf) Monaten, eine Kleinwasserkraftanlage, eine rohstoffabhängige Anlage oder Windkraftanlage nicht innerhalb von 36 (sechsdreißig) Monaten und eine sonstige Anlage nicht innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Monaten nach Annahme des Antrags in Betrieb genommen, gilt der Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom als aufgelöst, sofern der Antragsteller nicht glaubhaft macht, dass die Ursachen dafür nicht in seinem Einflussbereich liegen. Das aus der Auflösung dieses Vertrages frei werdende Unterstützungsvolumen ist dem Unterstützungsvolumen der jeweiligen Anlagenkategorie im laufenden Kalenderjahr zuzurechnen. Bei Photovoltaikanlagen wird das unterjährig frei werdende Unterstützungsvolumen dem Unterstützungsvolumen des folgenden Jahres zugeordnet.
- 3.2 Der Nachweis der erfolgten Inbetriebnahme hat dabei durch eine fristgerecht und marktregelkonform übermittelte Wechsel- und/oder Neuanlageninformation durch den Netzbetreiber an die Ökostromabwicklungsstelle zu erfolgen.
- 3.3 Die Auflösung tritt dann nicht ein, wenn der Ökostromerzeuger der Ökostromabwicklungsstelle glaubhaft macht, dass die Ursachen für die Nicht-Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen. Als in seinem Einflussbereich liegend werden sämtliche Umstände gewertet, die bauliche Maßnahmen, das Vertragsmanagement, die Beschäftigung von Sub-Unternehmern, Lieferschwierigkeiten und/oder -verzögerungen oder ähnliches umfassen. Als nicht in seinem Einflussbereich liegend werden ausschließlich Fälle höherer Gewalt und netzbetreiberseitige Probleme beim Netzanschluss z.B. fehlende oder mangelhafte Netzanbindung, sofern absehbar ist, dass diese in absehbarer Zeit behoben werden, gewertet. Die Glaubhaftmachung hat unter schriftlicher Darlegung der Umstände und unter Vorlage von für die Ökostromabwicklungsstelle als ausreichend angesehener Nachweise zu erfolgen.
- 3.4 Unbeschadet anderer Regelungen in diesen AB-ÖKO gelten in jedem Fall als weitere auflösende Bedingungen für den Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Auflösungserklärung bedarf:
- (a) Widerruf und/oder sonstiger Entfall der bescheidmäßigen Anerkennung der Stromerzeugungsanlage des Ökostromerzeugers als Ökostromanlage;
 - (b) Abgabe der aus der Ökostromanlage des Ökostromerzeugers in das öffentliche Netz abgegebenen elektrischen Energie an die Ökostromabwicklungsstelle über einen geringeren als 12 (zwölf) Kalendermonate dauernden Zeitraum;
 - (c) Unterlassen der Bekanntgabe der erforderlichen Daten durch den Ökostromerzeuger und Weigerung auf Ersuchen der Ökostromabwicklungsstelle dieser alle für die Abwicklung der Ökostromförderung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen bereitzustellen, insbesondere Verstöße gegen Abschnitt B) Punkt II. der AB-ÖKO;
 - (d) Unterlassen von Mitwirkungspflichten, insbesondere auch für Erstellung von Prognosewerten für die Einspeisung des Ökostroms;
 - (e) Nichtbeachtung der Vorgaben gemäß §§ 10, 11 ÖSG 2012;

- (f) Umreihung von Anträgen auf Vertragsabschluss als Folge von gerichtliche und/oder behördlichen Entscheidungen.

3.5 In allen Fällen des Eintritts auflösender Bedingungen erfolgt eine Rückabwicklung unter Anwendung von Punkt C)V.3. AB-ÖKO.

4. Maßgabe der Fördermittel

4.1 Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 ÖSG 2012 besteht nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Für Anlagen, für die ein Antrag auf Vertragsabschluss gestellt wurde, besteht die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 ÖSG 2012 nur in jenem Ausmaß, als das jeweilig zur Verfügung stehende zusätzliches jährliches Unterstützungsvolumen nicht überschritten wird. Kann mit dem zur Verfügung stehenden zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumen nicht das Auslangen gefunden werden, so ist die Ökostromabwicklungsstelle zur Kontrahierung von Ökostrom nur aus jenen Anlagen verpflichtet, mit denen vor Ausschöpfung des zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumens ein Vertrag über die Kontrahierung von Ökostrom abgeschlossen wurde.

4.2 Für die Berechnung, Veröffentlichung und Verwaltung des noch verfügbaren Unterstützungsvolumens und für die Behandlung von Anträgen bei Erschöpfung des noch verfügbaren Unterstützungsvolumens und bei Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen gelten die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

5. Kontrahierung außerhalb § 12 ÖSG

5.1 Für die Kontrahierung zu Marktpreisen, über Nachfolgetarife und Technologie- und KWK-Bonus und Betriebskostenzuschläge gelten die anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben. Im Rahmen der Abwicklung dieser Vorgaben sind die Bestimmung von Abschnitt C) der AB-ÖKO sinngemäß anzuwenden.

III. Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Ökostromerzeuger

In den nachstehenden Bestimmungen sind einzelne Nachweis- und Mitwirkungspflichten für einzelne Kategorien von Ökostromerzeugern im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Tarifeinstufung und Förderverwaltung angeführt. Die Verletzung dieser Nachweis- und Mitwirkungspflichten und/oder unvollständige und/oder nicht wahrheitsgemäße Angaben der Ökostromerzeuger führt zunächst zu einer Nichtbehandlung allfälliger Anträge auf Vertragsabschluss, in der laufenden Abwicklung zu einem unverzinsten Stopp weiterer Zahlungen (Gutschriften) der Ökostromabwicklungsstelle bis zur Behebung des Mangels und bei wiederholtem Verstoß und/oder Nichtbehebung des Mangels zur Auflösung des Vertrags im Sinn von Abschnitt C) V. 3. der AB-ÖKO.

1. Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub bei Biomasse

1.1 Ökostromerzeuger, die eine Anlage auf Basis fester Biomasse betreiben, haben der Ökostromabwicklungsstelle die Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub im Zuge der Antragstellung darzulegen. Der Nachweis gilt erbracht, wenn diese Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub bei Biomasse im vom Ökostromerzeuger im Zuge der Antragsstellung vorzulegenden anlagerechtlichen Bescheid angeführt sind.

2. Brennstoffnutzungsgrad für Anlagen auf Basis von Biomasse, Abfällen mit hohem biogenen Anteil, Biogas, Mischfeuerungs- und Hybridanlagen

- 2.1 Bei Anlagen auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil, auf Basis von Biogas sowie bei Mischfeuerungsanlagen besteht die Abnahmepflicht zu geförderten Einspeisetarifen nur dann, wenn ein Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % erreicht wird.
- 2.2 Die Erreichung dieses Brennstoffnutzungsgrades bzw. die Erreichung des Kriteriums für hocheffiziente KWK-Anlagen ist der Ökostromabwicklungsstelle durch ein Konzept vor Inbetriebnahme der Anlage zu belegen sowie bis spätestens Ende März des Folgejahres für jedes abgeschlossene Kalenderjahr nachzuweisen. Das Konzept hat neben der erforderlichen technischen Beschreibung auch Wirtschaftlichkeitserwägungen zu umfassen und der Ökostromabwicklungsstelle ausreichende Informationen über den beabsichtigten Brennstoffnutzungsgrad zu geben. Der Nachweis des Brennstoffnutzungsgrades ist der Ökostromabwicklungsstelle spätestens 18 (achtzehn) Monate nach Inbetriebnahme für das erste Betriebsjahr, beginnend 3 (drei) Monate nach Inbetriebnahme, (einlangend) zu übermitteln. Der Nachweis hat der Ökostromabwicklungsstelle ausreichende und glaubwürdige Informationen über den tatsächlichen Brennstoffnutzungsgrad zu geben und ist durch einen geeigneten unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt - unter Berücksichtigung auf den Genehmigungszeitpunkt der jeweiligen Anlage oder des Anlagenteiles - nicht energieeffiziente Nutzungen oder Nutzungsverfahren der abgegebenen Wärme nicht anzurechnen bzw. Mengengrenzen für bestimmte Nutzungsarten festzulegen. Die Ökostromabwicklungsstelle ist weiters berechtigt, aus fachlicher Sicht nicht ausreichende Nachweise zurückzuweisen.
- 2.3 Wird der Nachweis nicht zeitgerecht erbracht, ist die Ökostromabwicklungsstelle nach schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Zahlungen einzustellen bis der Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erbracht ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund rückwirkend bis zum Zeitpunkt der letzten Nachweiserbringung aufzulösen. In diesem Fall erfolgt eine Rückabwicklung unter Anwendung von Punkt C)V.3. AB-ÖKO.

3. Brennstoffnachweis für rohstoffgeführte Anlagen, Mischfeuerungs- und Hybridanlagen

- 3.1 Ökostromerzeuger, die Betreiber von rohstoffgeführten Anlagen sind, haben die zum Einsatz gelangenden Brennstoffe laufend zu dokumentieren und einmal jährlich die Zusammensetzung der zum Einsatz gelangten Primärenergieträger nachzuweisen. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, hinsichtlich der eingesetzten Primärenergieträger ein Gutachten über deren Zusammensetzung einzufordern. Betreiber von Mischfeuerungsanlagen oder Hybridanlagen haben zusätzlich einmal jährlich den Nachweis zu erbringen, dass die zum Einsatz gelangten erneuerbaren Energieträger eines Kalenderjahres mindestens den in § 7 Abs. 2 ÖSG 2012 bestimmten Anteil erreichen. Diese Nachweise sind durch die Auswertung der Dokumentation zu erbringen und bis spätestens 31.3. des Folgejahres dem Landeshauptmann vorzulegen. Die dem Nachweis zugrunde liegende Aufstellung der zum Einsatz gelangten Brennstoffe ist von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einem technischen Büro aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie zu prüfen. Der Landeshauptmann hat diese Nachweise zu prüfen und bei

Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse der Ökostromabwicklungsstelle mit einer Bestätigung der Richtigkeit zu übermitteln, die erforderlichenfalls die Vergütung der betroffenen Anlage anzupassen hat (§ 18 Abs 2 ÖSG 2012).

- 3.2 Wird der Nachweis nicht zeitgerecht erbracht, ist die Ökostromabwicklungsstelle nach schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Zahlungen einzustellen bis der Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erbracht ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund rückwirkend bis zum Zeitpunkt der letzten Nachweiserbringung aufzulösen. In diesem Fall erfolgt eine Rückabwicklung unter Anwendung von Punkt C)V.3. AB-ÖKO.

4. Biogas

- 4.1 Ökostromerzeuger, die Betreiber von Anlagen sind, die zur Erzeugung von Ökostrom Gas aus dem Gasnetz beziehen, welches an anderer Stelle in das Gasnetz als Gas aus Biomasse eingespeist wurde, haben dies laufend zu dokumentieren. Ebenso haben Betreiber von Biogasanlagen, die Biomethan in das Erdgasnetz einspeisen, die Einspeisung laufend zu dokumentieren. Die Dokumentation der eingespeisten Biomethanmengen erfolgt durch das Biomethanregister des Bilanzgruppenkoordinators (<http://www.biomethanregister.at/>). Sowohl die Biomethan einspeisenden Anlagen als auch die Verstromungsanlage müssen sich bei diesem Register registrieren. Die monatlichen Einspeisemengen werden auf dem Konto des Biomethaneinspeisers verbucht. Dieser kann die Mengen im Register an Verstromungsanlagen übertragen. Bis Ende Februar des Folgejahres müssen die Biomethanmengen der einspeisenden Anlage durch einen Gutachter gemäß den Bedingungen des Biomethanregisters geprüft werden. Bis zum Ende März des Folgejahres muss die Biomethan verstromende Anlage den Anteil des eingesetzten Biomethans sowie den Brennstoffnutzungsgrad durch ein Gutachten nachweisen. Zum Nachweis der Biomethanmengen sind nur geprüfte Nachweise aus dem jeweiligen Jahr sowie aus dem Vorjahr zulässig. Diese müssen sich auf dem Konto der nachweisenden Biomethanverstromungsanlage befinden und werden nach Prüfung auf das Konto der Ökostromabwicklungsstelle überwiesen und von dieser dann stillgelegt.
- 4.2 Die Anlagenbetreiber von Anlagen im Sinne dieses Absatzes mit einer elektrischen Engpassleistung von über 1 MW müssen vorab tägliche Fahrplanmeldungen an die Ökostromabwicklungsstelle übermitteln. Werden diese nicht eingehalten, müssen die Kosten der Prognoseabweichung vom Anlagenbetreiber getragen werden.

5. Herkunftsnachweise

Die Ökostromerzeuger haben die gesetzlichen Vorgaben der §§ 10, 11 ÖSG 2012 zu beachten.

IV. Organisatorische Bestimmungen für die Ökobilanzgruppen

1. Mitgliedschaft zu den Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle

- 1.1 Die Ökostromabwicklungsstelle führt bis auf Weiteres Ökobilanzgruppen in jeder aktiven Regelzone.

- 1.2 Mit dem Inkrafttreten des zwischen dem Ökostromerzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle abzuschließenden Vertrages über die Abnahme und die Vergütung von Ökostrom wird die Mitgliedschaft des Ökostromerzeugers mit der betreffenden Ökostromanlage zu einer dieser drei Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle begründet. Eine Zuweisung von Ökostromanlagen zu einer der drei Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle durch den Netzbetreiber gemäß den anwendbaren Marktregeln setzt zwingend den gültigen Vertragsabschluss zwischen dem Ökostromerzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle voraus und ist vor diesem Zeitpunkt unzulässig.
- 1.3 Für eine Zuweisung und/oder einen Wechsel in die Bilanzgruppe(n) der Ökostromabwicklungsstelle ist die Wechselverordnung Strom 2012, BGBl. II Nr. 197/2012, nicht anwendbar, weil diese Verordnung die Besonderheiten der Zuweisung und/oder des Wechsels von Erzeugungsanlagen nicht erfasst. Dennoch wird die Zuweisung und/oder der Wechsel von Ökostromanlagen technisch über bestimmte Prozesse der Wechselplattform abgewickelt, um den Marktteilnehmern auf deren Risiko die Kommunikation über eine Schnittstelle zu ermöglichen. Die Zuweisung/der Wechsel von Ökostromanlagen erfolgt daher gemäß den nachstehenden Bestimmungen und in sinngemäßer Anwendung der in Anhang./4 abgebildeten Prozesse. Die Ökostromabwicklungsstelle ist bei Verzögerungen und/oder Scheitern der Zuweisung/des Wechsel, insbesondere weil die Abläufe des Anhangs./4 nicht eingehalten werden, nicht verantwortlich.
- 1.4 Wird eine Erzeugungsanlage erstmalig in Betrieb genommen, so erfolgt die Zuweisung zu einer Ökobilanzgruppe durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber auf Veranlassung des Ökostromerzeugers. Von der Zuweisung zu einer Ökobilanzgruppe selbst ist die Meldung der Inbetriebnahme an die Ökostromabwicklungsstelle zu unterscheiden, welche für sich zu keiner Zuweisung zu einer Ökobilanzgruppe führt. Die Inbetriebnahmemeldung erfolgt durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber.
- 1.5 Wechselt eine bestehende Ökostromanlage aus einer anderen Bilanzgruppe in eine Ökobilanzgruppe, so kann dieser Wechsel nur mehr mittels Bevollmächtigung der Ökostromabwicklungsstelle durch den Ökostromerzeuger durchgeführt werden. Hierzu hat der Ökostromerzeuger der Ökostromabwicklungsstelle zunächst alle wechselrelevanten Daten samt der Vollmacht (Anhang./5), unter Nennung des beabsichtigten Wechselzeitpunkts postalisch oder per E-Mail unter wechselanfrage@oemag.at zu übermitteln. Der Wechsel wird dann entsprechend den prozesstechnischen Vorgaben und Fristen zum frühestmöglichen Zeitpunkt vollzogen, ohne dass ein bestimmter Wechselstichtag zugesagt werden kann. Der Anlagenbetreiber ist für die zeitgerechte Auflösung/Kündigung seiner bis dahin bestehenden Stromlieferverträge und der Beendigung der Mitgliedschaft in der bisherigen Bilanzgruppe ausschließlich selbst verantwortlich. Die Ökostromabwicklungsstelle setzt diesbezüglich keine – wie immer gearteten – Schritte zur Prüfung bzw. Beendigung und/oder Änderung und trifft diesbezüglich auch keinerlei Verantwortung. Der Wechsel ist von der Ökostromabwicklungsstelle über Wunsch des Ökostromerzeugers daher auch dann zu veranlassen, wenn der Vorlieferant den Wechsel mit Verweis auf bestehende Lieferverträge beeinsprucht.
- 1.4 Ökostromanlagen, werden jener aktiven Regelzone zugeordnet in deren Gebiet sie liegen. Sofern eine Ökostromanlage in keiner der genannten Regelzonen liegt (z.B. Kleinwalsertal/Vorarlberg, Schattwald/Tirol), so ist sie gemäß der bisher von den Ökobilanzgruppenverantwortlichen geübten Praxis jener Öko-Bilanzgruppe zuzuordnen, deren Regelzone die Ökostromanlage geographisch am nächsten liegt. Die Ökostromabwicklungsstelle wird die bisherige Abwicklungspraxis der Ökobilanzgruppenverantwortlichen in Abstimmung mit den betroffenen Marktteilnehmern fortsetzen.

2. Bilanzgruppenspezifische Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle

- 2.1 Die Ökostromabwicklungsstelle ist verpflichtet, die Aufgaben und Pflichten, die sie nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Sonstigen Marktregeln und den TOR – soweit anwendbar – treffen, sowie ihre Aufgaben und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen zum BKO, den Netzbetreiber und anderen Marktteilnehmern zu erfüllen.
- 2.2 Die Erstellung und Übermittlung von erforderlichen Fahrplänen erfolgt entsprechend den Vorgaben der Marktregeln.
- 2.3 Soweit die Ökostromabwicklungsstelle in Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten die Mitglieder der Ökostrombilanzgruppen nach außen vertritt, handelt sie als mittelbarer (indirekter) Stellvertreter der Bilanzgruppenmitglieder, soweit nicht im Einzelfall unmittelbare (direkte) Stellvertretung vereinbart wird.

3. Bilanzgruppenspezifische Pflichten aller Ökostromerzeuger

- 3.1 Der Ökostromerzeuger hat bei der Erfüllung der der Ökostromabwicklungsstelle obliegenden Aufgaben und Pflichten nach Kräften mitzuwirken.
- 3.2 Die Mitwirkungspflichten bestehen in der:
 - (a) Datenbekanntgabe zur Unterstützung der Erstellung der Prognose der Ökostromabwicklungsstelle;
 - (b) Mitwirkung bei sämtlichen sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfes der Ökobilanzgruppe;
 - (c) Bekanntgabe allfälliger Abweichungen der im Erzeugungsfahrplan angeführten Prognosewerte;
 - (d) Gestattung und Kostentragung der Online-Messung der in das öffentliche Netz eingespeisten Arbeit und der Weiterleitung der Messdaten an die Ökostromabwicklungsstelle durch den NB;
 - (e) Bekanntgabe und Zurverfügungstellung aller sonstigen für den Umfang und die Abwicklung der Abnahme des Ökostroms relevanten Informationen und Daten an die Ökostromabwicklungsstelle;
 - (f) Bekanntgabe des exakten Zeitpunkts (Datum, Uhrzeit) der Inbetriebnahme (bei einer Neuanlage und einer Erweiterung) und des Beginns und des geschätzten Umfangs der Einspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Netz und sämtliche Änderungen dieser Daten und Umstände;
 - (g) vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Bekanntgabe aller erforderlichen Daten an die Ökostromabwicklungsstelle zur Durchführung des Wechselprozesses gemäß den Sonstigen Marktregeln benötigt.
- 3.3 Ökostromerzeuger sind berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten auch Dritter, insbesondere der NB, in deren Netz die von ihm betriebene(n) Anlage(n) einspeist/en, zu bedienen.

V. Abnahme und Vergütung von Ökostrom

1. Grundsätze der Vergütung von Ökostrom

- 1.1 Die Ökostromabwicklungsstelle wird den Ökostromerzeugern gemäß den anzuwendenden behördlichen und gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen der AB-ÖKO den in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrom der Ökostromerzeuger zu den behördlich verordneten Vergütungen abnehmen.
- 1.2 Für die Auszahlung der Vergütung ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, den Ökostromerzeugern entsprechende Gutschriften zu erteilen und wie folgt zwischen Ökostromerzeugern mit Lastprofilzählern und Ökostromerzeugern mit standardisierten Lastprofilen zu unterscheiden:
 - (a) Verrechnungsgrundlage der Vergütung bei Ökostromerzeugern mit Lastprofilzählern sind grundsätzlich die vom jeweiligen Netzbetreiber der Ökostromabwicklungsstelle gemäß den geltenden Marktregeln zumindest monatlich je Ökostromanlage zu übermittelnden Zählwerte in der Form von 1/4- Stunden-Zeitreihen.
 - (b) Bei Ökostromerzeugern mit standardisierten Lastprofilen sind die Verrechnungsgrundlagen die vom Netzbetreiber der Ökostromabwicklungsstelle je Ökostromanlage bekannt gegebenen Jahresenergie-/Einspeisemengen, sowie das zugewiesene Lastprofil, wobei hier die zwischenzeitige Verrechnung mittels anteiliger Akontozahlung auf Basis der vom Netzbetreiber bekannt gegebene Vorjahreseinspeisedaten bzw. Prognosewerte erfolgt. In den Fällen, in welchen der Netzbetreiber trotz standardisiertem Lastprofil monatlich Ablesungen vornimmt und diese Daten der Ökostromabwicklung übermittelt, erfolgt die Abrechnung sofort nach Maßgabe der von den Netzbetreibern übermittelten Werte. Eine Akontierung erfolgt diesfalls nicht.
 - (c) In Fällen, wo zwischenzeitig eine Verrechnung mittels Akontozahlung erfolgt (lit b), gleicht die Ökostromabwicklungsstelle nach Vorliegen der jeweiligen anlagen-bezogenen Messwerte bzw. der Werte bei Jahresablesung einen anfälligen Überschuss oder eine allfällige Unterdeckung zum nächsten Zahlungstermin mittels Aufrechnung oder zusätzlicher Erstattung aus.
 - d) In den Fällen, in welchen der Ökostromabwicklungsstelle die monatlichen gemessenen anlagenbezogenen Daten vom Netzbetreiber zur Verrechnung übermittelt werden und diese Daten nicht plausibel sind oder vom Netzbetreiber nicht gemäß der geltenden Marktregeln rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß übermittelt werden, wird die Ökostromabwicklungsstelle binnen 30 (dreißig) Tagen ab dem Zeitpunkt, zu welchem die ordnungsgemäße Übermittlung der Daten durch den Netzbetreiber hätte erfolgen müssen, eine Abklärung der Datenlage mit dem Netzbetreiber und dem betroffenen Ökostromerzeuger vornehmen, um die tatsächlichen Einspeisewerte zu übermitteln. Auf Grundlage dieses Ermittlungsergebnisses wird dann die Ökostromabwicklungsstelle die sich daraus ergebenden Konsequenzen ziehen und gegebenenfalls ohne weitere Verzögerung die Vergütung veranlassen.
- 1.3 Die Ökostromabwicklungsstelle ist zudem berechtigt, allfällige Gutschriftbeträge mit allfälligen Rückzahlungsbeträgen zu saldieren. Sollte daher insbesondere der Ökostromerzeuger zugleich Stromhändler und/oder Netzbetreiber sein (Personenidentität), so ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, wechselseitige Forderungen (Zahlungsverpflichtungen) zu saldieren und schuldbefreiend gegen die Vergütung

des abgenommenen Ökostroms aufzurechnen.

- 1.4. Die Zession von Forderungen der Ökostromanlagenbetreiber kann nur für die gesamte Ökostromanlage erfolgen. Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Zession oder von Rechtsnachfolgen kann es zu einer Verschiebung der Zahlungstermine kommen.

2. Zahlungstermine

- 2.1 Unbeschadet der vorstehenden Bedingungen werden als Gutschrifterteilungstermine für die Entrichtung der Vergütungen, grundsätzlich der jeweilig Monatsletzte, für die eingespeisten Mengen des Vormonats bestimmt (z.B. 31.3.2007 für die Mengen im Februar 2007).
- 2.2 Bei Ökostromerzeugern, bei welchen die zu entrichtenden Vergütungen pro Abrechnungsjahr nicht € 120,00 (exklusive Umsatzsteuer) übersteigen, ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, nur einmal jährlich nach Übermittlung der tatsächlichen Einspeisewerte durch den Netzbetreiber zum Monatsletzten des darauf folgenden Monats zu vergüten.

3. Rückabwicklung und Sicherstellung

- 3.1 Wenn der Ökostromerzeuger die rechtlichen Bedingungen für die Abnahme und die Vergütung von, in die Öko-Bilanzgruppe übernommener, elektrischer Energie nicht oder nicht mehr erfüllt oder der Ökostromerzeuger nicht sonstige Rechtsbedingungen für die Abnahme erfüllt, gilt der allenfalls mit dem Ökostromerzeuger abgeschlossene Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom als aufgelöst, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Ökostromabwicklungsstelle bedarf. Der Ökostromerzeuger hat die Ökostromabwicklungsstelle über diesbezüglich relevante Änderungen der Umstände ohne jede Verzögerung zu informieren.
- 3.2 Die systemtechnische Zuordnung der betroffenen Erzeugungsanlagen wird durch diese Vertragsauflösung nicht rückwirkend beseitigt; hierfür ist der vereinbarte Abmeldeprozess einzuhalten.
- 3.3 Diesfalls erfolgt die Vergütung von, in die Öko-Bilanzgruppe übernommener, elektrischer Energie aus der betroffenen Anlage zum – im Zeitraum der Abnahme – jeweils gültigen, von der E-Control gemäß § 41 Abs 1 ÖSG 2012 bestimmten, Marktpreis abzüglich des aliquoten Anteils der Ausgleichsenergiekosten sofern dieser unter den zuvor Ausbezahlten Tarif liegt.
- 3.4 Sollte der Ökostromerzeuger (Anlagenbetreiber) in einem solchen Fall bereits Einspeisetarife erhalten haben, so hat er den Differenzbetrag zum – für den Zeitraum der Abnahme – jeweils gültigen Marktpreis gemäß § 41 Abs 1 ÖSG 2012 zu bezahlen. Darüber hinaus hat er den aliquoten Anteil der Ausgleichsenergiekosten und den aliquoten Anteil an den mit der Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle verbundenen administrativen und finanziellen Aufwendungen zu bezahlen. Der Gesamtbetrag zuzüglich der gesetzlichen Zinsen im Sinn des § 1000 Abs 1 ABGB aus diesem Gesamtbetrag ab dem Tag des Erhalts der jeweiligen Tarifauszahlung ist binnen 10 Werktagen ab Wegfall der Fördervoraussetzungen einlangend auf ein von der Ökostromabwicklungsstelle zu diesem Zweck bekannt zu gebendes Bankkonto spesenfrei zur Anweisung zu bringen.
- 3.5 Sollten sich die durch den Ökostromerzeuger (Anlagenbetreiber) bekannt gegebene

nen Umsatzsteuerprozentsätze nachträglich ändern (z.B. nach Feststellung durch die Steuerbehörde), so kann von der Ökostromabwicklungsstelle für Aufrollungen, die einen Zeitraum von sechs Kalendermonate überschreiten, ein angemessenes Entgelt verrechnet werden.

- 3.6 Zur Sicherstellung sämtlicher allenfalls auftretender (Rück-)Zahlungsverpflichtungen der Ökostromerzeuger (Anlagenbetreiber) ist die Ökostromabwicklungsstelle in begründeten Fällen, die eine (Rück-)Zahlungsverpflichtung als wahrscheinlich erkennen lassen, berechtigt, vor Erteilungen der Gutschriften, von den Ökostromerzeugern (Anlagenbetreibern) Sicherheiten zu fordern. Dies betrifft insbesondere Betreiber von Mischfeuerungs- und Biomasseanlagen und solche Ökostromerzeuger.
- 3.7 Zu diesem Zweck wird die Ökostromabwicklungsstelle den vom Sicherstellungserfordernis betroffenen Ökostromerzeugern (Anlagenbetreibern) zum jeweiligen Zahlungstermin den jeweiligen sicherzustellenden Betrag bekannt geben. Der Ökostromerzeuger (Anlagenbetreiber) hat daraufhin ohne Verzögerung die geforderte Sicherheit zu legen. Nach Erhalt der Sicherheit im obigen Sinn erfolgt dann die Gutschrifterteilung durch die Ökostromabwicklungsstelle.
- 3.8 Die zu stellenden Sicherheiten sind durch folgende Arten von Sicherheiten erfüllbar:
 - (a) Unbefristete, abstrakte und nicht-akzessorische Bankgarantie eines von einer internationalen Ratingfirma eingestuften Kreditinstitutes aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, die auf die Ökostromabwicklungsstelle zu lauten hat und bei dieser oder einem von ihr Beauftragten zu hinterlegen ist. Die Ökostromabwicklungsstelle behält sich vor, Garantien von Banken abzulehnen, die nicht von einer internationalen Ratingfirma eingestuft worden sind.
 - (b) Verpfändung von Wertpapieren (Staatsschulden, der Niederlande, Deutschlands Frankreichs, Italiens oder Österreichs oder Kategorie 1 (Tier 1) gemäß den Richtlinien der EZB, mit einer Restlaufzeit von mindestens 2 (zwei) Jahren). Bei einer Sicherheitenbestellung durch Wertpapiere werden 90% des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet gemäß der Verpfändungserklärung. Diese Sicherheiten sind auf gesperrten Depots zu halten. Auf den in Depots erliegenden Wertpapieren ist Sicherungseigentum zu Gunsten der Ökostromabwicklungsstelle oder eines von ihm Beauftragten zu begründen und sämtliche für die ordnungsgemäße Sicherheitenbestellung erforderlichen Publizitätsakte zu Gunsten der Ökostromabwicklungsstelle zu setzen. Eine Hinterlegung der Sicherheiten ist dann erfolgt, wenn die Ökostromabwicklungsstelle oder der von ihr Beauftragte vom Depotführer einen entsprechenden Depotauszug erhalten hat.
 - (c) Hinterlegung von Euro-Geldeinlagen: Sicherheiten sind auf gesperrten Konten zu halten, die zugunsten der Ökostromabwicklungsstelle oder von ihr Beauftragten verpfändet sind. Eine Hinterlegung der Sicherheiten ist dann erfolgt, wenn die Ökostromabwicklungsstelle oder der von ihr Beauftragte vom Kontoführer einen entsprechenden Kontoauszug erhalten hat.
 - (d) Garantieerklärung eines Konzernunternehmens, dessen Bonität im Einzelfall von der Ökostromabwicklungsstelle oder von ihr Beauftragten beurteilt wird, für ein anderes Unternehmen des Konzerns. Eine derartige Garantieerklärung hat gleichwertig mit den unter lit (a) angeführten Bankgarantien zu sein. Dies gilt sinngemäß auch für Garantieerklärungen einer Gemeinde für eine eigenständige juristische Person, die von der Gemeinde kontrolliert wird.
- 3.9 Werden der Ökostromabwicklungsstelle Umstände bekannt, die eine erhöhte Risiko-

bewertung der Ansprüche rechtfertigen, so ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ökostromerzeugers nachträglich verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder sich zu verschlechtern drohen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche der Ökostromabwicklungsstelle die Bestellung von Sicherheiten noch nicht vorgenommen wurde.

- 3.10 Der Zugriff der Ökostromabwicklungsstelle auf die zu stellenden Sicherheiten hat uneingeschränkt und jederzeit unmittelbar möglich zu sein.
- 3.11 Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, die zu stellenden Sicherheiten zur Gänze oder teilweise zu verwerten, wenn der Ökostromerzeuger seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 5 (fünf) Werktagen nicht erfüllt. In diesem Fall ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die gestellte Sicherheit auf jede geeignete Art – unter Umständen auch exekutiv – zu verwerten und/oder gerichtlich oder außergerichtlich versteigern zu lassen.
- 3.12 Für den Fall der Inanspruchnahme der von einem Ökostromerzeuger gestellten Sicherheiten, ist der Ökostromerzeuger der Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet, die Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen wieder auf die vereinbarte Höhe aufzufüllen.
- 3.13 Die Freigabe der Sicherheiten erfolgt nach Beendigung des Vertrags der Ökostromabwicklungsstelle zum Ökostromerzeuger nach der völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses und der gänzlichen Erfüllung sämtlicher aufgelaufener Zahlungsverpflichtungen durch den Ökostromerzeuger.

4. Unterschiedliche Preisansätze pro Zählpunkt

- 4.1 Erfolgt die Abgabe elektrischer Energie in das öffentliche Netz aus mehreren Anlagen, für die verschiedene Preisansätze zur Anwendung gelangen, über nur einen Übergabepunkt (Zählpunkt), so ist von einer Zusammensetzung der Einspeisung entsprechend dem Anteil der Engpassleistung jeder Anlage an der gesamten Engpassleistung aller angeschlossenen Anlagen auszugehen, es sei denn, der Ökostromerzeuger (Betreiber dieser Anlagen) weist die Herkunft der Energie aus einer bestimmten Anlage explizit nach, beispielsweise durch Stillstandsprotokolle einzelner Anlagen oder Schaltzustände dieser Anlagen.

5. Aliquote Kürzung

- 5.1 Kann mit den verfügbaren Finanzmitteln der Ökostromabwicklungsstelle nicht das Auslangen für die laufende Kontrahierung von Ökostrom aus jenen Anlagen gefunden werden, mit denen ein aufrechter Vertrag über die Kontrahierung von Ökostrom besteht, wird die Ökostromabwicklungsstelle die Vergütung von Ökostrom aliquot zu kürzen. In diesem Fall hat eine unverzügliche Nachzahlung durch die Ökostromabwicklungsstelle zu erfolgen, sobald die Ökostromabwicklungsstelle wieder über ausreichend Mittel verfügt. Die Ökostromabwicklungsstelle ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, alle Maßnahmen zur Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel zu ergreifen.

VI. Sonstiges

1. Vertragsdauer

- 1.1 Die Mitgliedschaft zur Öko-Bilanzgruppe besteht grundsätzlich auf Bestandsdauer des zwischen dem Ökostromerzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle auf die gesetzliche Förderdauer abzuschließenden Vertrags über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom.
- 1.2 Der Ökostromerzeuger kann den Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, jeweils zum Letzten eines Kalendermonats kündigen. Bei Kündigung des Vertrags vor Ablauf eines 12 (zwölf) Kalendermonaten dauernden Zeitraums erfolgt eine Rückabwicklung unter sinngemäßer Anwendung von Punkt C)V.3. der AB-ÖKO. Die Ökostromabwicklungsstelle ist diesfalls nur dann zu einer finanziellen Rückabwicklung verpflichtet, wenn die Vergütungssumme zu den erhaltenen Einspeisetarifen der betroffenen Ökostromanlage die Vergütungssumme zu Marktpreis im Sinn von § 41 ÖSG übersteigt.
- 1.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Teile bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Nichtabnahme und/oder -bezahlung der von der Ökostromabwicklungsstelle einem Stromhändler zugewiesenen Ökostrommenge, sofern dieser Stromhändler zugleich als Ökostromerzeuger Mitglied in der Öko-Bilanzgruppe ist (Personenidentität).
- 1.4 Unbeschadet der sonstigen Möglichkeiten der Auflösung eines Vertrages enden sämtliche Verträge nach Maßgabe der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Auflösungserklärung bedarf. Es kommen für die Vertragsdauer und -beendigung die jeweils geltenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.
- 1.5 Die Regelungen über die Kontrahierung zu Marktpreisen, über Nachfolgetarife und Technologie- und KWK-Bonus und Betriebskostenzuschläge gelten nach Maßgabe der anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben auch für Verträge, die bis zum 30.6.2012 abgeschlossen werden. Im Rahmen der Abwicklung dieser Vorgaben sind die anwendbaren Bestimmungen des Abschnitt C) AB-ÖKO sinngemäß anzuwenden.

2. Solidarberechtigung und Solidarhaftung mehrerer Ökostromerzeuger

- 2.1 Für den Fall, dass der Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom mit mehreren Ökostromerzeugern abgeschlossen wird oder dass mehrere Ökostromerzeuger die Ökostromanlage(n) – in welcher Rechtsform auch immer – gemeinschaftlich betreiben, werden die Ökostromerzeuger aus Verträgen, die auf Grundlage der AB-ÖKO abgeschlossen werden, im Sinn des § 891 ABGB solidarisch berechtigt und verpflichtet. Dies gilt im Besonderen für die Vergütung von Ökostrom durch die Ökostromabwicklungsstelle. Die Leistung der Vergütung auch nur an einen der Ökostromerzeuger ist daher für die Ökostromabwicklungsstelle schuldbefreiend.

D) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Bilanzgruppenverantwortlicher

I. Allgemeines

1. Anwendungsbereich von Abschnitt D) der AB-ÖKO; Vertrag

- 1.1 Der nachstehende Abschnitt D) der AB-ÖKO gilt für die Rechtsbeziehung der Ökostromabwicklungsstelle zu BGV.
- 1.2 Die Ökostromabwicklungsstelle und der BGV schließen zur Präzisierung der wechselseitigen Rechte und Pflichten einen Vertrag auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, den anwendbaren Verordnungen und dieser AB-ÖKO ab.

II. Übernahme des Ökostroms durch Stromhändler in der/den Bilanzgruppe(n) des BGV

1. Umsetzung der Verpflichtungen der Stromhändler

- 1.1 Die Ökostromabwicklungsstelle hat die von den Ökostromerzeugern erworbenen Mengen an Ökostrom samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen gemäß den geltenden Marktregeln an Stromhändler, soweit sie Endverbraucher im Inland beliefern, zum Abnahmepreis gemäß § 41 Abs 2 ÖSG 2012 sowie dem Preis für Herkunftsnachweise gemäß § 10 Abs 8 und Abs 12 ÖSG 2012 den Stromhändlern täglich zuzuweisen und zu verrechnen. Die Zuweisung erfolgt in Form von Fahrplänen an die jeweilige Bilanzgruppe, in der der Stromhändler Mitglied ist, im Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der Regelzone abgegebenen Strommengen. Die Verrechnungsstellen haben die erforderlichen Daten automationsunterstützt zur Verfügung zu stellen. Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Quote nach dem Monat, welcher 3 (drei) Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen.
- 1.2 Die Stromhändler sind verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise von der Ökostromabwicklungsstelle abzunehmen.
- 1.3 Die Ökostromabwicklungsstelle erstellt daher nach den nachstehenden Bestimmungen Fahrpläne je Bilanzgruppe, in welchen der von den Stromhändlern zu übernehmende Ökostrom angeführt ist, und übermittelt diese Fahrpläne täglich an die BGV. Die BGV haben in zumutbarem Ausmaß sicherzustellen, dass die Stromhändler in den von ihnen geführten Bilanzgruppen den entsprechenden Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom von der Ökostromabwicklungsstelle nach den Vorgaben im Fahrplan übernehmen.

2. Fahrplanerstellung und Abnahmequote der Stromhändler in den Bilanzgruppen

- 2.1 Die Ökostromabwicklungsstelle erstellt und übermittelt für jede Regelzone pro Bi-

- lanzgruppe, in welcher Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, gemäß den jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln einen Fahrplan an den jeweiligen BGV, in welchem der von den jeweiligen Stromhändlern für den kommenden Tag zu übernehmende Ökostrom unterteilt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ angeführt ist.
- 2.2 Die Ökostromabwicklungsstelle wird hiezu in den von ihr geführten Ökobilanzgruppen nach den geltenden Marktregeln jeweils eigene Lieferantenkennungen für „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ einrichten, um eine Identifikation der zugewiesenen elektrischen Energie nach diesen Kategorien zu ermöglichen.
 - 2.3 Die an die BGV übermittelten Fahrpläne enthalten:
 - (a) die Summe der zwischen den Ökobilanzgruppen und der jeweiligen Bilanzgruppe auszutauschenden Energiemenge,
 - (b) die Mengen des von den einzelnen Stromhändlern der jeweiligen Bilanzgruppe zu übernehmenden Ökostroms getrennt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“.
 - 2.4 Die Fahrpläne werden über die jeweiligen BGV gemäß den jeweils geltenden Marktregeln abgewickelt und von den BGV für die Stromhändler übernommen.

3. Monatliche Abnahmequoten der Stromhändler pro Bilanzgruppe

- 3.1 Grundlage für die Fahrplanerstellung ist zunächst die von der Ökostromabwicklungsstelle monatlich festzulegende Abnahmequote der jeweiligen Stromhändler (Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der jeweiligen Regelzone abgegebenen Strommengen pro Stromhändler zur Gesamtabgabemenge). Die Quotenfestlegung für die Stromhändler erfolgt gemäß den Bestimmungen in Abschnitt D) der AB-ÖKO.
- 3.2 Die nach den Bestimmungen in Abschnitt E) der AB-ÖKO ermittelten Quoten der Stromhändler pro Regelzone werden 5 (fünf) Werktage vor dem Monatsersten des Kalendermonats, für welchen die Quote Gültigkeit hat, von der Ökostromabwicklungsstelle an die BGV übermittelt, deren Bilanzgruppen die jeweiligen Stromhändler zugeordnet sind.
- 3.3 Änderungen des Verbraucherverhaltens während des Geltungszeitraums der monatlichen Abnahmequote haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf das laufende Monat und die nächsten 2 (zwei) Folgemonate, sondern werden bei der Neuberechnung der Abnahmequoten durch die Ökostromabwicklungsstelle entsprechend den Regelungen in Abschnitt E) der AB-ÖKO berücksichtigt.
- 3.4 Für den Fall, dass sich während eines laufenden Kalendermonats eine Bilanzgruppe auflöst, die Bilanzgruppe/der BGV und/oder ein Stromhändler ihre/seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt, dem BGV und/oder dem Stromhändler die Konzession entzogen wird und/oder die Rechte und Pflichten des BGV und/oder des Stromhändlers – aus welchem Grund auch immer – im Wege der Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen BGV und/oder Stromhändler übergehen, ist die Ökostromabwicklungsstelle ermächtigt, den in Folge des Entfalls der Zuweisungsmöglichkeit anfallenden Energieüberschuss bestmöglich zu verwerten. Letzteres gilt nur für den Fall, wenn von der Ökostromabwicklungsstelle mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand nicht rechtzeitig festgestellt werden kann, welchem BGV und/oder welchem Stromhändler der Endverbrauch des ursprünglichen BGV/Stromhändlers zugewiesen ist. Die BGV sind in diesen Fällen verpflichtet, der

Ökostromabwicklungsstelle alle hierfür notwendigen Informationen unaufgefordert und ohne Verzögerung zur Verfügung zu stellen.

4. Zuweisungsmenge

4.1 Die Menge des täglich abnahmepflichtigen Ökostroms aller Stromhändler einer Bilanzgruppe ergibt sich pro Regelzone aus der Menge des gesamt in der Regelzone an Stromhändler zuzuweisenden Ökostroms multipliziert mit den aggregierten Abnahmequoten der Stromhändler in der jeweiligen Bilanzgruppe.

4.2 Die Zuweisung der täglichen Abnahmemenge von Ökostrom an die Stromhändler der Bilanzgruppe(n) des BGV erfolgt in jeder Regelzone durch Übermittlung eines Fahrplans pro Bilanzgruppe an die BGV, in welchem die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom der Bilanzgruppe und die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom pro Stromhändler dieser Bilanzgruppe angeführt sind. Letztere werden getrennt nach der Kategorie „Kleinwasserkraft“ und nach der Kategorie „sonstiger Ökostrom“ angeführt. Die Ökostromabwicklungsstelle bedient sich zur Fahrplanübermittlung bis auf weiteres der Regelzonenführer als Gehilfen.

4.3 Die Fahrplanübermittlung an die BGV erfolgt gemäß den geltenden Marktregeln per E-Mail oder in besonderen Ausnahmefällen, wie insbesondere bei Zusammenbruch des E-Mail Systems, per Telefax bis 10:00 Uhr des Vortages.

Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom werden täglich übermittelt. An handelsfreien Tagen kann die tägliche Zuweisung ausgesetzt werden.

4.4 Sollte die Ökostromabwicklungsstelle bis 10:15 Uhr den jeweils notwendigen Fahrplan nicht versenden können, wird die Ökostromabwicklungsstelle umgehend mit dem BGV Kontakt aufnehmen, um allenfalls noch eine alternative Übermittlung des Fahrplanes zu vereinbaren. Sehen sich die Ökostromabwicklungsstelle und der BGV außer Stande, eine alternative Übermittlung des Fahrplans zu vereinbaren, so gilt der Fahrplan, der bereits am Vortag als Vorabinformation mit niedrigerer Versionsnummer gemäß Punkt 4.7 übermittelt wurde.

4.5 Die BGV sind verpflichtet, an die Stromhändler, welche Mitglieder der Bilanzgruppen der BGV sind, den entsprechenden, im von der Ökostromabwicklungsstelle übermittelten Fahrplan ausgewiesenen, Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom weiterzugeben. Die operative Umsetzung der Weitergabe innerhalb der Bilanzgruppe an Stromhändler obliegt den BGV.

4.6 Die Ökostromabwicklungsstelle wird zur Unterstützung einer mittelfristigen Planung der Stromhändler bis spätestens 20. jedes Kalendermonats für den darauf folgenden Kalendermonat eine unverbindliche Prognose für die zuzuweisenden Ökostrommengen je Regelzone den Stromhändlern elektronisch zur Verfügung stellen.

4.7 Außerdem übermittelt die Ökostromabwicklungsstelle dem BGV, gemäß den geltenden Marktregeln per E-Mail Fahrpläne auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Prognosedaten für den übernächsten Tag bzw. vor Wochenenden und Feiertagen bis einschließlich dem nächsten Werktag als Vorabinformation. Die Menge des täglich abnahmepflichtigen Ökostroms pro Stromhändler ergibt sich aber mit Ausnahme von Störungen gemäß Punkt 4.4 ausschließlich aus den täglich nach den vorstehenden Bestimmungen übermittelten Fahrplänen, welche sich durch höhere Versionsnummern gegenüber den als Vorabinformation übermittelten Fahrplänen unterscheiden.

5. Fahrplanformat

- 5.1 Das Fahrplanformat orientiert sich grundsätzlich am Format der internen Fahrpläne gemäß der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln.
- 5.2 Die Ökostromabwicklungsstelle behält sich vor, erforderlichenfalls die Fahrplanformate an die laufende technische Entwicklung und/oder an die Änderung der Sonstigen Marktregeln anzupassen.

6. Besondere Mitwirkung des BGV bei der Weitergabe von Ökostrom an Stromhändler

- 6.1 Die BGV werden die Ökostromabwicklungsstelle im erforderlichen Ausmaß unterstützen, um sicherzustellen, dass die Stromhändler, die Mitglieder in ihren Bilanzgruppen sind, mit der Ökostromabwicklungsstelle die Vereinbarung (Vertrag) über die Vergütung des über den BGV zugewiesenen Ökostroms abschließen und der Ökostromabwicklungsstelle die Zahlungen für den abnahmepflichtigen Ökostrom entrichten.

7. Übermittlung von bilanzgruppenspezifischen Daten an die Ökostromabwicklungsstelle

- 7.1 Die BGV sind weiters verpflichtet, die Ökostromabwicklungsstelle von jeder für die Berechnung der Abnahmequote der Bilanzgruppe relevanten Änderung und/oder von jedem für die Berechnung der Abnahmequote der Stromhändler relevanten Vorwissen innerhalb einer Bilanzgruppe unverzüglich zu informieren. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass ein Stromhändler seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt und/oder ein Stromhändler die Bilanzgruppe wechselt und/oder seine Tätigkeit in einer Bilanzgruppe des BGV aufnimmt und/oder die Rechte und Pflichten des Stromhändlers zu den Endverbrauchern im Wege der Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger auf einen anderen Stromhändler übergehen. Weiters sind die BGV verpflichtet der Ökostromabwicklungsstelle alle für die Berechnung der Endenergieverbrauchsmenge auf österreichischem Staatsgebiet erforderlichen Informationen bis zum 1. (ersten) Werktag des Vormonats einer neuen Quotenberechnung zu übermitteln.
- 7.2 Die Gefahr für die Richtigkeit und der rechtzeitigen Übermittlung der Daten und Informationen sowie die Kosten der Datenübermittlung trägt der BGV. Verlorene und/oder verstümmelte Datensätze sind der Ökostromabwicklungsstelle neu zu übermitteln. Die Ökostromabwicklungsstelle ist nicht verpflichtet, eine inhaltliche Überprüfung der übermittelten Daten vorzunehmen.

III. Entfall der Senkenregelung und Möglichkeit zur Deaktivierung von Komponenten

Für den Fall, dass ein BGV beim BKO Fahrpläne für Energielieferungen zwischen ihm und der Ökostromabwicklungsstelle abgibt, haben diese keine Gültigkeit, auch wenn es sich dabei um Fahrpläne der beziehenden Bilanzgruppe (Senke) handelt. Für das Clearing wird der BKO die Fahrpläne der Ökostromabwicklungsstelle heranziehen (Entfall der Senkenregelung). Der BKO wird sicherstellen, dass eine Deaktivierung von Komponenten nur einvernehmlich zwischen dem BGV und der Ökostromabwicklungsstelle vorgenommen werden kann.

E) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Stromhändler

I. Allgemeines

1. Anwendungsbereich von Abschnitt E) der AB-ÖKO; Vertrag

- 1.1 Der nachstehende Abschnitt E) der AB-ÖKO gilt für die Rechtsbeziehung der Ökostromabwicklungsstelle zu Stromhändlern.
- 1.2 Die Ökostromabwicklungsstelle und Stromhändler schließen zur Präzisierung der wechselseitigen Rechte und Pflichten einen Vertrag auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, den anwendbaren Verordnungen und dieser AB-ÖKO ab.

2. Allgemeine Beschreibung der Rechte und Pflichten

- 2.1 Die Ökostromabwicklungsstelle hat die von den Ökostromerzeugern erworbenen Mengen an Ökostrom samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen gemäß den geltenden Marktregeln an Stromhändler, soweit sie Endverbraucher im Inland beliefern, zum Abnahmepreis gemäß § 41 Abs 2 ÖSG 2012 sowie dem Preis für Herkunftsnachweise gemäß § 10 Abs 8 und Abs 12 ÖSG 2012 den Stromhändlern täglich zuzuweisen und zu verrechnen. Die Zuweisung erfolgt in Form von Fahrplänen an die jeweilige Bilanzgruppe, in der der Stromhändler Mitglied ist, im Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der Regelzone abgegebenen Strommengen. Die Verrechnungsstellen haben die erforderlichen Daten automationsunterstützt zur Verfügung zu stellen. Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Quote nach dem Monat, welcher drei Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen.
- 2.2 Die Stromhändler sind verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise von der Ökostromabwicklungsstelle abzunehmen.

II. Zuweisung des Ökostroms durch die Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler

1. Fahrplanerstellung und Abnahmequote

- 1.1 Die Fahrplanabwicklung erfolgt nach den jeweiligen Marktprozessen und orientiert sich an den jeweils gültigen Sonstigen Marktregeln. Die Ökostromabwicklungsstelle erstellt für jede Regelzone pro Bilanzgruppe, in welcher Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, gemäß den jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln einen Fahrplan an den jeweiligen BGV, in welchem der von den jeweiligen Stromhändlern für den kommenden Tag zu übernehmende Ökostrom unterteilt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ angeführt ist.

- 1.2 Die Ökostromabwicklungsstelle wird hiezu in den von ihr geführten Ökobilanzgruppen nach den geltenden Marktregeln jeweils eigene Lieferantenkennungen für „Kleinwasserkraft“ und „sonstigen Ökostrom“ einrichten, um eine Identifikation der zugewiesenen elektrischen Energie nach diesen Kategorien zu ermöglichen.
- 1.3 Die Fahrpläne enthalten:
- (a) die Summe der zwischen den Ökobilanzgruppen und der jeweiligen Bilanzgruppe auszutauschenden Energiemenge, sowie
 - (b) die Mengen des von den einzelnen Stromhändlern der jeweiligen Bilanzgruppe zu übernehmenden Ökostroms getrennt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „Sonstiger Ökostrom“.
- 1.4 Die Fahrpläne, welche über die jeweiligen BGV abzuwickeln sind, werden unter Bedachtnahme auf die Minimierung der Kosten für Ausgleichsenergie erstellt und von den BGV für die Stromhändler übernommen. Die Ökostromabwicklungsstelle wird daher mit Hilfe der BGV, in deren Bilanzgruppe(n) Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, die erforderlichen Fahrpläne je Bilanzgruppe erstellen, in welchen der von den Stromhändlern zu übernehmende Ökostrom unterteilt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ angeführt ist. Die BGV werden in diesen Prozess organisatorisch eingebunden [Abschnitt D) AB-ÖKO], um sicherzustellen, dass die Stromhändler den ihrer Abgabe an Endverbraucher entsprechenden Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom von der Ökostromabwicklungsstelle übernehmen. Die Stromhändler sind verpflichtet, diese Zuweisung von Ökostrom über die BGV zu akzeptieren.

2. Monatliche Abnahmequoten der Stromhändler

- 2.1 Grundlage für die Fahrplanerstellung ist zunächst die von der Ökostromabwicklungsstelle monatlich festzulegende Abnahmequote der jeweiligen Stromhändler (Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der jeweiligen Regelzone abgegebenen Strommengen pro Stromhändler im Verhältnis zur Gesamtabgabemenge).
- 2.2 Die Quotenfestlegung erfolgt für die Stromhändler gesondert für jede Regelzone, in welcher die Ökostromabwicklungsstelle Ökobilanzgruppen führt.
- 2.3 Die Grundlage für die Ermittlung der Abnahmequote der Stromhändler pro Regelzone sind die der Ökostromabwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Daten der Verrechnungsstellen. Die Ökostromabwicklungsstelle leitet die Daten der Verrechnungsstellen an die Stromhändler und die Bilanzgruppenverantwortlichen zur Überprüfung weiter. Die überprüften und gegebenenfalls richtiggestellten Daten werden für die Berechnung der Abnahmequoten verwendet. Sollte bei der Ökostromabwicklungsstelle keine verbindliche Rückmeldung einlangen, ist diese berechtigt, einen Ersatzwert zu verwenden (z.B. Wert der Verrechnungsstelle oder Schätzwert auf Grundlage vorliegender historischer Werte). Die Stromhändler sind verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle die erforderlichen Informationen (Daten) in einem von der Ökostromabwicklungsstelle festzulegenden Format zur Quotenermittlung zu übersenden.
- 2.4 Ermittlung der relevanten Verbrauchsmenge:
- (a) Die für die Berechnung relevante Verbrauchsmenge umfasst die gesamte Verbrauchsmenge eines Stromhändlers, abzüglich der Abgabe an Endverbraucher, die außerhalb des österreichischen Staatsgebiets versorgt werden, zuzüglich

der Abgabe an Endverbraucher, die auf österreichischem Staatsgebiet gelegen und an ausländischen Netzen angeschlossen sind abzüglich eines etwaigen Mehrverbrauchs der ÖBB-Infrastruktur AG (ÖBB), welcher aus Durchleitungen über das ÖBB-Netz im Zuge des Engpassmanagements resultiert, sowie abzüglich des Verbrauchs für Pumpspeicherung. Diese Werte werden für jede Regelzone getrennt ermittelt.

- (b) In der Folge werden die gemäß lit (a) ermittelten Verbrauchswerte je Regelzone zueinander in Verhältnis gesetzt. Diesem Verhältnis entsprechend wird der prognostizierte bundesweite Ökostrom im Sinne des österreichweiten Ausgleichs gemäß § 15 Abs 1 Z 4 ÖSG aufgeteilt, wodurch sichergestellt ist, dass in jeder Ökobilanzgruppe prozentuell der gleich hohe Anteil an Ökostrom am Endverbrauch gegeben ist und die Aufbringung der Fördermittel gleichmäßig auf die Ökobilanzgruppen entsprechend dem Anteil am Endverbrauch der mit der Ökobilanzgruppe korrespondierenden Regelzone verteilt wird. Mengen, die auf Grund allfälliger Zuschläge der Landeshauptleute gemäß § 30 Abs 4 ÖSG gefördert werden, werden von der Ökostromabwicklungsstelle in den Ausgleich nicht einbezogen.
- (c) Die Quoten der Stromhändler pro Regelzone werden dann durch Division des jeweiligen Verbrauchsaggregats des Stromhändlers in der jeweiligen Regelzone mit der gemäß lit (a) und (b) ermittelten Gesamtverbrauchsmenge pro Regelzone festgelegt und zueinander in Verhältnis gesetzt.
- 2.5 Die Abnahmequoten und die der Quotenermittlung zugrunde liegenden Verbrauchswerte (Endabgabemengen in kWh) werden 5 (fünf) Werktage vor dem Monatsersten des Kalendermonats, für welchen die Quote Gültigkeit hat, von der Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler und an die zugehörigen BGV übermittelt.
- 2.6 Die Abnahmequote wird auf Basis des 3 (drei) Monate zurückliegenden Verbrauchswertes ermittelt. Dementsprechend haben die Abnahmequoten auch bei Markteintritt oder -austritt sowie bei Änderungen der Abgabemengen einen Zeitverzug von 3 (drei) Monaten.
- 2.7 Wird festgestellt, dass die für die Berechnung der Abnahmequoten verwendeten Daten fehlerhaft waren, kann die Korrektur finanziell oder energiewirtschaftlich (Kompensation) erfolgen.

3. Zuweisungsmenge

- 3.1 Die Menge des täglich abnahmepflichtigen Ökostroms aller Stromhändler einer Bilanzgruppe ergibt sich pro Regelzone aus der Menge des gesamt in der Regelzone an Stromhändler zuzuweisenden Ökostroms multipliziert mit den aggregierten Abnahmequoten der Stromhändler in dieser Bilanzgruppe.
- 3.2 Die Zuweisung der täglichen Abnahmemenge von Ökostrom an die Stromhändler der Bilanzgruppe(n) des BGV erfolgt in jeder Regelzone durch Übermittlung eines Fahrplans pro Bilanzgruppe an die BGV. In diesen ist die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom der Bilanzgruppe und die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom pro Stromhändler dieser Bilanzgruppe getrennt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ angeführt. Ausschließlich zu Informationszwecken und bei vorhandener technischer Möglichkeit wird die Ökostromabwicklungsstelle die je Stromhändler relevanten Fahrplaninformationen auch an diese ausschließlich elektronisch übermitteln. Die Ökostromabwicklungsstelle bedient sich zur Fahrplanübermittlung bis auf weiteres der Regelzonenführer als Gehilfen.

- 3.3 Die Fahrplanübermittlung an die BGV erfolgt gemäß den geltenden Marktregeln per E-Mail oder in besonderen Ausnahmefällen, wie insbesondere bei Zusammenbruch des E-Mail Systems, per Telefax bis 10:00 Uhr des Vortages. Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom werden täglich übermittelt. An handelsfreien Tagen kann die tägliche Zuweisung ausgesetzt werden. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, wahlweise zur Fahrplanabwicklung ergänzend das FTP-Protokoll einzurichten, welches gegebenenfalls durch die Stromhändler zu nutzen ist.
- 3.4 Sollte die Ökostromabwicklungsstelle bis 10:15 Uhr den jeweils notwendigen Fahrplan nicht versenden können, wird die Ökostromabwicklungsstelle umgehend mit dem BGV Kontakt aufnehmen, um allenfalls noch eine alternative Übermittlung des Fahrplanes zu vereinbaren. Sehen sich die Ökostromabwicklungsstelle und der BGV außer Stande, eine alternative Übermittlung des Fahrplans zu vereinbaren, so gilt der Fahrplan des Vortages der bereits am Vortag als Vorabinformation mit niedrigerer Versionsnummer gemäß Punkt 3.7 übermittelt wurde.
- 3.5 Die BGV sind verpflichtet, an die Stromhändler, die Mitglieder der Bilanzgruppen der BGV sind, den entsprechenden, im von der Ökostromabwicklungsstelle übermittelten Fahrplan ausgewiesenen Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom weiterzugeben. Die Umsetzung der Weitergabe innerhalb der Bilanzgruppe an Stromhändler obliegt den BGV.
- 3.6 Die Ökostromabwicklungsstelle wird zur Unterstützung der Planung der Stromhändler Stromhändlern und den BGV bis 20. jedes Kalendermonats für den darauf folgenden Kalendermonat einen unverbindlichen Planwert der zu erwartenden Ökostrommengen je Kategorie (KWKW und sonstige Ökoenergie) zur Verfügung stellen (E-Mail, Homepage, Telefax).
- 3.7 Weiters übermittelt die Ökostromabwicklungsstelle den BGV, gemäß den geltenden Marktregeln per E-Mail Fahrpläne auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Prognosedaten für den übernächsten Tag bzw. vor Wochenenden und Feiertagen bis einschließlich dem nächsten Werktag als Vorabinformation. Die Menge des täglich abnahmepflichtigen Ökostroms pro Stromhändler ergibt sich aber mit Ausnahme von Störungen gemäß Punkt 3.4 ausschließlich aus den täglich nach den vorstehenden Bestimmungen an die BGV übermittelten Fahrplänen, welche sich durch höhere Versionsnummern gegenüber den als Vorabinformation übermittelten Fahrplänen unterscheiden.

4. Fahrplanformat

- 4.1 Das Fahrplanformat orientiert sich grundsätzlich am Format der internen Fahrpläne gemäß der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln.
- 4.2 Die Ökostromabwicklungsstelle behält sich vor, erforderlichenfalls die Fahrplanformate an die laufende technische Entwicklung und/oder an die Änderung der Sonstigen Marktregeln anzupassen.

III. Zuweisung der Herkunftsnachweise

Im Rechtsverhältnis zu den Stromhändlern sind bei der Zuweisung der Herkunftsnachweise insbesondere die gesetzlichen Vorgaben der §§ 10, 11 und ÖSG 2012 zu beachten.

IV. Zahlungspflichten der Stromhändler

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stromhändler haben der der Ökostromabwicklungsstelle das Entgelt jedenfalls in Höhe des Abnahmepreises gemäß § 41 Abs 2 ÖSG 2012 für den zugewiesenen Ökostrom und sowie den Preis für die zugewiesenen Herkunftsnachweise gemäß § 10 Abs 8 und Abs 12 ÖSG 2012 monatlich zu entrichten.
- 1.2 Die Rechnungslegung der Ökostromabwicklungsstelle richtet sich nach den Bestimmungen von Punkt A) der AB-ÖKO.

2. Prognoseabweichungen

- 2.1 Nach Vorliegen der Daten für Einspeisungen eines Kalendervierteljahres wird die Ökostromabwicklungsstelle eine allfällige bundesweite Differenz zwischen dem den Öko-Erzeugern vergüteten und von den Öko-Bilanzgruppen übernommenen Ökostrom und der auf Einspeiseprognosen basierenden, mittels Fahrplan an die Stromhändler vorgenommenen Zuweisung von Ökostrom für das vorangegangene Kalendervierteljahr ermitteln. Dabei ist für die Bereiche „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ eine getrennte Berechnung durchzuführen. Das Ergebnis der Ermittlung einer allfälligen positiven oder negativen Differenz einer oder beider Bereiche wird auf der Website der Ökostromabwicklungsstelle www.oem-ag.at spätestens zu jedem 14.05., 14.08., 14.11. und 14.02. für das vorangegangene Kalendervierteljahr zur unverbindlichen Information der Stromhändler veröffentlicht.
- 2.2 Spätestens bis zum 07.02. eines jeden Kalenderjahres wird die Ökostromabwicklungsstelle die aus den jeweiligen vierteljährlichen Ermittlungen kumulierte Jahresabweichung zwischen dem den Öko-Erzeugern vergüteten und von den Ökobilanzgruppen übernommenen Ökostrom und der mittels Fahrplan an die Stromhändler vorgenommenen Zuweisung von Ökostrom für das vorangegangene Kalenderjahr ermitteln, wobei dies ab 07.02.2008 getrennt nach den Bereichen „Kleinwasserkraft“ und „sonstigem Ökostrom“ erfolgen wird.
- 2.3 Betragen die Jahresmengenabweichungen für die Kategorie „Sonstiger Ökostrom“ weniger als +/- 3 % oder für beide Kategorien „sonstiger Ökostrom“ und „Kleinwasserkraft“ gemeinsam weniger als +/- 2 %, so wird die Ökostromabwicklungsstelle dies den Stromhändlern mittels E-Mail über die jeweiligen BGV bekannt geben. Ein wirtschaftlicher Ausgleich wegen allfälliger Prognoseabweichungen erfolgt diesfalls nicht.
- 2.4 Bei Übersteigen der Jahresmengenabweichung für die Kategorie „sonstiger Ökostrom“ +/- 3 % oder für beide Kategorien „sonstiger Ökostrom“ und „Kleinwasserkraft“ gemeinsam +/- 2 % erfolgt jeweils ein wirtschaftlicher Ausgleich zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und den Stromhändlern beide Kategorien gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
 - (a) Die von der Ökostromabwicklungsstelle für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelte bundesweite Abweichung wird gemäß dem Verhältnis der im vorangegangenen Kalenderjahr je Regelzone in Summe mittels Fahrplan an die Stromhändler zugewiesenen Mengen den jeweiligen Regelzonen der VERBUND-Austrian Power Grid AG, der TIWAG-Netz AG und der VKW-Netz AG zugeordnet. Nach der Zuordnung der Abweichung zu den einzelnen Regelzonen erfolgt eine wirtschaftliche Bewertung der Abweichung.

(b) Im Falle einer Abweichung zu Lasten der Ökostromabwicklungsstelle, das heißt, wenn mehr Ökostrom eines Bereiches von den Öko-Bilanzgruppen übernommen als mittels Fahrplanzuweisung an die Stromhändler zugewiesen wurde, erfolgt eine entsprechende Nachverrechnung der Differenzmenge zu dem Verrechnungspreis des jeweiligen Bereichs abzüglich des durchschnittlichen von der E-Control vierteljährlich im Sinne des § 41 ÖSG festzulegenden Marktpreises.

(c) Für den Fall, dass der von der Ökostromabwicklungsstelle vorzunehmende Abgleich ergibt, dass weniger Ökostrom eines Bereichs von den Öko-Bilanzgruppen übernommen und vergütet worden ist, als mittels Fahrplan den Stromhändlern zugewiesen worden ist, erfolgt eine Rückvergütung an die Stromhändler zu dem Verrechnungspreis des jeweiligen Bereichs abzüglich des durchschnittlichen, von der E-Control vierteljährlich im Sinne des § 41 ÖSG festzulegenden, Marktpreises.

(d) Die jeweilige Nachverrechnung bzw. Rückvergütung pro Stromhändler wird im Verhältnis der an die Stromhändler im vorangegangenen Kalenderjahr zugewiesenen Menge an Ökostrom vorgenommen.

- 2.6 Die Rückvergütung bzw. Nachverrechnung erfolgt durch jeweils gesonderte Gut-schrift- bzw. Lastschrifterteilung der Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler ihrer Regelzone zum der Ermittlung der Rückvergütung bzw. der Nachverrechnung nächstfolgenden ordentlichen Termin der Rechnungslegung.

V. Sicherheiten der Stromhändler

1. Sicherheitenbestellung

- 1.1 Die Stromhändler sind verpflichtet, zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Zahlungsverpflichtungen aus den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen, über Verlangen der Ökostromabwicklungsstelle angemessene Sicherheiten zu stellen. Diese Sicherheiten sichern sämtliche gegenwärtige und zukünftige Zahlungsverpflichtungen der Partner der Ökostromabwicklungsstelle, selbst wenn diese Ansprüche bedingt, befristet und/oder noch nicht fällig sein sollten. Die Sicherheiten sind grundsätzlich unbefristet zu stellen. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, jederzeit eine Neubewertung der Situation jedes Stromhändlers vorzunehmen und erforderlichenfalls jederzeit eine Neubestellung, Reduktion oder Verstärkung von Sicherheiten zu fordern. Über ein begründetes schriftliches Ansuchen (Vorlage von Bilanz und Prognoseunterlagen durch den betroffenen Stromhändler erforderlich) eines Stromhändlers wird die Ökostromabwicklungsstelle jederzeit ebenfalls eine Neubewertung der zu hinterlegenden Sicherheiten vornehmen.
- 1.2 Die Ökostromabwicklungsstelle oder einer von ihr Beauftragten führen nach Maßgabe der Notwendigkeit regelmäßig Bonitätsprüfungen bei Stromhändlern durch. Zu diesem Zweck sind die Stromhändler verpflichtet die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre Ihres Unternehmens bzw. spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den jeweils letzten Jahresabschluss und Lagebericht zur laufenden Prüfung nach Aufforderung an die Ökostromabwicklungsstelle oder an einem von ihr Beauftragten zu übermitteln.
- 1.3 Die zu stellenden Sicherheiten sind durch folgende Arten von Sicherheiten erfüllbar:

- a. Unbefristete, abstrakte und nicht-akzessorische Bankgarantie eines Kreditinstitutes aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, die auf die Ökostromabwicklungsstelle zu lauten hat und bei dieser oder einem von ihr Beauftragten zu hinterlegen ist. Die Ökostromabwicklungsstelle behält sich vor, Garantien von Banken abzulehnen, die nicht von einer internationalen Ratingfirma eingestuft worden sind.
- b. Verpfändung von Wertpapieren (in Euro notierende Staatsschulden der Länder aus dem Euro-Währungsgebiet oder Kategorie 1 (Tier 1) Wertpapiere gemäß den Richtlinien der EZB, mit einer Restlaufzeit von mindestens 2 Jahren, welche an der Wiener Börse notieren). Eigene Emissionen oder Emissionen von Unternehmen, die unter beherrschendem Einfluss des Stromhändlers stehen, können nicht als Sicherheit hinterlegt werden. Bei einer Sicherheitenbestellung durch Wertpapiere werden 90% des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet. Diese Sicherheiten sind auf gesperrten Depots gemäß der Verpfändungserklärung zu halten. Auf den in Depots erliegenden Wertpapieren ist Sicherungseigentum zu Gunsten der Ökostromabwicklungsstelle oder eines von ihm Beauftragten zu begründen und sämtliche für die ordnungsgemäße Sicherheitenbestellung erforderlichen Publizitätsakte zu Gunsten der Ökostromabwicklungsstelle zu setzen. Eine Hinterlegung der Sicherheiten ist dann erfolgt, wenn die Ökostromabwicklungsstelle oder der von ihr Beauftragte vom Depotführer einen entsprechenden Depotauszug erhalten hat.
- c. Hinterlegung von Euro-Geldeinlagen: Sicherheiten sind auf gesperrten Konten zu halten, die zugunsten der Ökostromabwicklungsstelle oder von ihr Beauftragten verpfändet sind. Eine Hinterlegung der Sicherheiten ist dann erfolgt, wenn die Ökostromabwicklungsstelle oder der von ihr Beauftragte vom Kontoführer einen entsprechenden Kontoauszug erhalten hat.
- d. Garantieerklärung eines Konzernunternehmens, dessen Bonität im Einzelfall von der Ökostromabwicklungsstelle oder von ihr Beauftragten beurteilt wird, für ein anderes Unternehmen des Konzerns. Eine derartige Garantieerklärung hat gleichwertig mit den unter lit (a) angeführten Bankgarantien zu sein. Dies gilt sinngemäß auch für Garantieerklärungen einer Gemeinde für eine eigenständige juristische Person, die von der Gemeinde kontrolliert wird.

Sicherheiten können auf Depots und Konten im EWR-Raum oder in der Schweiz gehalten werden, auf welche die Ökostromabwicklungsstelle oder ein von ihr Beauftragter aufgrund einer unwiderruflichen Einzugsermächtigung unmittelbar zugreifen kann.

Die Höhe der jeweils von Stromhändlern zu stellenden Sicherheiten errechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Höhe der Sicherheiten (in EUR) = } \frac{[(\text{Kleinwasserkraft-Jahresumsatz (in kWh) }) + \text{sonstiger Ökostrom-Jahresumsatz (in kWh)}] \cdot \text{durchschnittlicher Marktpreis des vergangenen Kalenderjahres gem. §41 ÖSG (in €/kWh)} / 6}{1 + \text{USt} / 100}$$

Der Jahresumsatz von „Kleinwasserkraft“ und „sonstigen Ökostrom“ wird auf Basis der der Ökostromabwicklungsstelle bekannten Informationen bezüglich des zu erwartenden Jahresumsatzes hochgerechnet.

Die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten für Stromhändler entfällt bei einer berechneten Sicherheitenhöhe unter € 30.000,-- (Bagatellgrenze).

Werden der Ökostromabwicklungsstelle Umstände bekannt, die eine neue Risikobewertung der Ansprüche gegenüber den Stromhändlern rechtfertigen, so ist die Öko-

stromabwicklungsstelle berechtigt, die Bestellung, Verminderung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zu verlangen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich dann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stromhändlers nachträglich verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder sich zu verschlechtern drohen, signifikante Fahrplanabweichungen des Stromhändlers oder bei Erhöhung der lt. Formel monatlich neu berechneten Sicherheiten hinterlegung von mehr als 20% oder eine betragsmäßige Überschreitung der neu berechneten Sicherheitenlegung von über 250.000 Euro gegenüber der hinterlegten Kautions vorliegt.

- 1.4 Für den Fall, dass keine Bestellung oder Verstärkung von entsprechenden Sicherheiten erfolgt, wird/werden
 - (a) der Stromhändler durch die Ökostromabwicklungsstelle gemahnt und eine Nachfrist von 72 Stunden, im Falle von drohenden erheblichen Zahlungsausfällen von 24 Stunden gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird gemäß Abschnitt E) Punkt VI. AB-ÖKO vorgegangen,
 - (b) die habenseitigen Geldsalden aus der Ökostromverrechnung des im Verzug befindlichen Stromhändlers von der Ökostromabwicklungsstelle einbehalten und
 - (c) Zinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz vom Wert der Unterdeckung berechnet.

2. Sicherheitenverwertung

- 2.1 Der Zugriff der Ökostromabwicklungsstelle auf die vom Stromhändler zu stellenden Sicherheiten hat uneingeschränkt und jederzeit unmittelbar möglich zu sein.
- 2.2 Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, die von einem Stromhändler zu stellenden Sicherheiten zur Gänze oder teilweise zu verwerten, wenn der Partner seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 10 (zehn) Werktagen nicht erfüllt. In diesem Fall ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die vom Partner der Ökostromabwicklungsstelle gestellte Sicherheit auf jede geeignete Art – unter Umständen auch exekutiv – zu verwerten und/oder gerichtlich oder außergerichtlich versteigern zu lassen.
- 2.3 Für den Fall der Inanspruchnahme der von einem Stromhändler gestellten Sicherheiten, ist der Stromhändler der Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet, die Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen wieder auf die vereinbarte Höhe aufzufüllen.

3. Sicherheitenfreigabe

- 3.1 Die Freigabe der Sicherheiten erfolgt nach Beendigung des Vertrags der Ökostromabwicklungsstelle zum jeweiligen Stromhändler nach der völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses und der gänzlichen Erfüllung sämtlicher aufgelaufener Zahlungsverpflichtungen durch den Partner der Ökostromabwicklungsstelle.

VI. Anzeige von Rechtsverletzungen

Bei Nichtabnahme und/oder -zahlung des Ökostroms durch den Stromhändler, sonstigen Verstößen gegen die Verpflichtungen des Stromhändlers erfolgt umgehend eine Anzeige an die E-Control bzw. die zuständige Landesregierung, die diesfalls die entsprechenden (Aufsichts-) Maßnahmen einleiten werden. Sollte ein Stromhändler seinen Verpflichtungen gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle nicht oder nicht zur Gänze nachkommen, der Stromhändler den Vertragsabschluss aus diesem und/oder anderen Gründen ungerechtfertigt verweigern oder verzögern, so wird die Ökostromabwicklungsstelle diesen Umstand umgehend auch dem für den Stromhändler zuständigen BGV anzeigen.

F) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Netzbetreiber

I. Allgemeines

1. Anwendungsbereich von Abschnitt D) der AB-ÖKO; Vertrag

- 1.1 Der nachstehende Abschnitt F) der AB-ÖKO gilt für die Rechtsbeziehung der Ökostromabwicklungsstelle zu Netzbetreibern
- 1.2 Die Ökostromabwicklungsstelle und Netzbetreiber schließen zur Präzisierung der wechselseitigen Rechte und Pflichten einen Vertrag auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, den anwendbaren Verordnungen und dieser AB-ÖKO ab.

II. Datenaustausch

1. Umfang des Datenaustausches

- 1.1 Die Netzbetreiber sind verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle folgende Daten und Informationen bekannt zu geben und diese Daten erforderlichenfalls zu aktualisieren:
 - (a) die für eine optimale Fahrplanerstellung und Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfs erforderlichen Daten, wie etwa die Ganglinien der Einspeisung in das öffentliche Verteilernetz der Stromerzeugung für vergangene Perioden, sowie auf Anforderung sofern beim Netzbetreiber vorhanden, die meteorologischen und hydrologischen Vergangenheitsdaten;
 - (b) Wechselinformation und/oder Neuanlageninformation gemäß Anhang ./4
 - (c) Messdaten der einzelnen gemessenen Ökostromanlagen (insbesondere Anlagen deren Engpassleistung 5 MW übersteigt und Windkraftanlagen) in 1/4-Stundenzeitreihen für den vorangegangenen Tag;
 - (d) die nach der jeweiligen Öko-Bilanzgruppe aggregierte Zeitreihen (1/4-Stundenwerte) summiert für die in den jeweiligen Netzgebiet befindlichen Ökostromanlagen monatlich, entsprechend dem Clearingzeitraum;
 - (e) Lastprofiltyp und angenommener Prognosewert für Ökostromerzeuger mit standardisierten Lastprofilen;
 - (f) die Zeitreihen (1/4-Stundenwerte) je LPZ-gemessener Ökostromanlage werden entsprechend der gültigen Sonstigen Marktregeln bekannt gegeben. die eingespeisten Energiemengen von Ökostromerzeugern mit standardisierten Lastprofilen entsprechend den Fristen der gültigen Sonstigen Marktregeln;
 - (g) Weiterleitung von Online-Daten (Einspeiseleistung) in Echtzeit, soweit diese Daten beim Netzbetreiber vorhanden sind und der Betreiber der Ökostromerzeugungsanlage der Weiterleitung nicht widerspricht;

- (h) Zuordnung der Stromhändler zu den jeweiligen Bilanzgruppen; (auf gesonderte Anfrage);
 - (i) Monatliche Stromhändler- und Bilanzgruppenaggregate, (auf gesonderte Anfrage).
- 1.2 Netzbetreiber können sich zur Erfüllung der vorstehend angeführten Pflichten auch Dritter, insbesondere NB, die ein übergeordnetes Netz betreiben, bedienen.
- 1.3 Die Ökostromabwicklungsstelle ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung der übermittelten Daten vorzunehmen. Das diesbezügliche Risiko und die Gefahr trägt ausschließlich der NB.

2. Datenformate

- 2.1 Das Format der Datenübermittlung richtet sich – soweit anwendbar – nach den in diesen AB-ÖKO samt Anhängen und in den sonstigen geltenden Marktregeln enthaltenen Vorgaben und ist erforderlichenfalls gesondert zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und dem Netzbetreiber zu vereinbaren.

3. Datenüberprüfung und Datenkorrektur

- 3.1 Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der übermittelten Daten wird die Ökostromabwicklungsstelle auf Basis der Daten der BKO, der Netzbetreiber und Stromhändler einen Datenabgleich durchführen.

4. Datenverwendung

- 4.1 Die Ökostromabwicklungsstelle wird die vom Netzbetreiber übermittelten Daten und Informationen anderer Marktteilnehmer ausschließlich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, den der bundes- und landesrechtlichen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen und/oder den anwendbaren Marktregeln verwenden.
- 4.2 Ansonsten wird die Ökostromabwicklungsstelle Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse von Marktteilnehmern, von denen er im Zuge mit der Datenlieferung durch den Netzbetreiber Kenntnis erlangt, vertraulich behandeln und sie nur gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und den bundes- und landesrechtlichen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen bzw. den Marktregeln Dritten gegenüber offen legen.

III. Zuweisung von Ökostromanlagen zu den Öko-Bilanzgruppen

1. Allgemeines

- 1.1 Für eine Zuweisung und/oder einen Wechsel in die Bilanzgruppe(n) der Ökostromabwicklungsstelle ist die Wechselverordnung Strom 2012, BGBl. II Nr. 197/2012, nicht anwendbar, weil diese Verordnung die Besonderheiten der Zuweisung und/oder des Wechsels von Erzeugungsanlagen nicht erfasst. Dennoch wird die Zuweisung und/oder der Wechsel von Ökostromanlagen technisch über bestimmte

Prozesse der Wechselplattform abgewickelt, um den Marktteilnehmern auf deren Risiko die Kommunikation über eine Schnittstelle zu ermöglichen. Die Zuweisung/der Wechsel von Ökostromanlagen erfolgt daher gemäß den nachstehenden Bestimmungen und in sinngemäßer Anwendung der in Anhang./4 abgebildeten Prozesse. Die Ökostromabwicklungsstelle ist bei Verzögerungen und/oder Scheitern der Zuweisung/des Wechsel, insbesondere weil die Abläufe des Anhangs./4 nicht eingehalten werden, nicht verantwortlich.

- 1.2 Wird eine Erzeugungsanlage erstmalig in Betrieb genommen, so erfolgt die Zuweisung zu einer Ökobilanzgruppe durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber auf Veranlassung des Ökostromerzeugers. Von der Zuweisung zu einer Ökobilanzgruppe selbst ist die Meldung der Inbetriebnahme an die Ökostromabwicklungsstelle zu unterscheiden, welche für sich zu keiner Zuweisung zu einer Ökobilanzgruppe führt. Die Inbetriebnahmemeldung erfolgt durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber.
- 1.3 Wechselt eine bestehende Ökostromanlage aus einer anderen Bilanzgruppe in eine Ökobilanzgruppe, so kann dieser Wechsel nur mehr mittels Bevollmächtigung der Ökostromabwicklungsstelle durch den Ökostromerzeuger durchgeführt werden. Hierzu hat der Ökostromerzeuger der Ökostromabwicklungsstelle zunächst alle wechselrelevanten Daten samt der Vollmacht (Anhang./5), unter Nennung des beabsichtigten Wechselzeitpunkts postalisch oder per E-Mail unter wechselanfrage@oemag.at zu übermitteln. Der Wechsel wird dann entsprechend den prozesstechnischen Vorgaben und Fristen zum frühestmöglichen Zeitpunkt vollzogen, ohne dass ein bestimmter Wechselstichtag zugesagt werden kann. Der Anlagenbetreiber ist für die zeitgerechte Auflösung/Kündigung seiner bis dahin bestehenden Stromlieferverträge und der Beendigung der Mitgliedschaft in der bisherigen Bilanzgruppe ausschließlich selbst verantwortlich. Die Ökostromabwicklungsstelle setzt diesbezüglich keine – wie immer gearteten – Schritte zur Prüfung bzw. Beendigung und/oder Änderung und trifft diesbezüglich auch keinerlei Verantwortung. Der Wechsel ist von der Ökostromabwicklungsstelle über Wunsch des Ökostromerzeugers daher auch dann zu veranlassen, wenn der Vorlieferant den Wechsel mit Verweis auf bestehende Lieferverträge beeinsprucht.
- 1.4 Eine Zuweisung von Ökostromanlagen zu einer der drei Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle durch den Netzbetreiber nach den geltenden Marktregeln setzt zwingend den gültigen Vertragsabschluss zwischen dem betroffenen Ökostromerzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom voraus und ist vor diesem Zeitpunkt unzulässig.

2. Bereinigung von Ablauffehlern im Wechselprozess

- 2.1 Für den Fall, dass aufgrund von Ablauffehlern im Wechselprozess Ökostromanlagen nicht oder nicht rechtzeitig in die Ökostrombilanzgruppe gewechselt werden können, werden die Netzbetreiber und die Ökostromabwicklungsstelle versuchen, eine rasche Lösung zu finden, welche auch prozesstechnisch (SeSo) durchführbar ist und zu keiner Erhöhung der Ausgleichsenergiekosten bei der Ökostromabwicklungsstelle führt. Rückwirkende Zuordnungen zu den Ökostrombilanzgruppen sind nicht zulässig.

IV. Zahlungspflichten der Netzbetreiber

1. Pflichten der NB

- 1.1 Die Netzbetreiber haben der Ökostromabwicklungsstelle die vereinbarten Öko-

strompauschalen gemäß § 47 ÖSG 2012 und die vereinnahmten Ökostromförderbeiträge gemäß § 48 ÖSG 2012 gemäß den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und den anzuwendenden Verordnungen abzuführen.

- 1.2 Zur Festlegung und korrekten Abrechnung des Ökostromförderbeitrages müssen die Netzbetreiber der Ökostromabwicklungsstelle zu Beginn eines jeden Jahres, bis spätestens 31.1., jeweils für das Vorjahr die Anzahl der angeschlossenen Zählpunkte für jeden Monat des Vorjahres und aufgegliedert in die Netzebenen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 (aufgegliedert in gemessen / unterbrechbar / nicht gemessen) sowie die Netzentgelte mittels eines von der Ökostromabwicklungsstelle dem Netzbetreiber vorab zugesandten Erhebungsbogens zu melden. Ebenso zu melden sind die auf die genannten Netzebenen entfallenden elektrische Arbeit pro Jahr bzw. Abrechnungszeitraum für die Komponenten Netzverlustentgelt Arbeit und Netznutzungsentgelt Arbeit sowie die durchschnittliche elektrische Leistung pro Jahr bzw. Abrechnungszeitraum für die Komponente Netznutzungsentgelt Leistung. Weiters haben die Netzbetreiber der Ökostromabwicklungsstelle in diesem Zusammenhang bekannt zu geben, für welchen Zählpunkt die Ausnahmeregelungen der §§ 46 und 49 ÖSG 2012 zur Anwendung kommt.

2. Pauschalierung der Vorschreibung und Jahresabrechnung

- 2.1 Die Ökostromabwicklungsstelle stellt den Netzbetreibern die Ökostrompauschale gemäß den in den AB-ÖKO enthaltenen Bestimmungen über die Rechnungslegung vierteljährlich jeweils zahlbar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres jeweils einen pauschalierten anzupassenden Betrag für Ökostrompauschalen und Ökostromförderbeiträge in Rechnung. Die Ökostromabwicklungsstelle stellt den NB gemäß den in den AB-ÖKO enthaltenen Bestimmungen über die Rechnungslegung monatlich einen pauschalierten anzupassenden Betrag für Ökostromförderbeiträge in Rechnung
- 2.2 Grundlage dieser Pauschalierungen stellt die von den Netzbetreibern bekannt gegebene Anzahl der Zählpunkte, der elektrischen Leistung und Arbeit dar. Sollten die Daten zu diesem Zeitpunkt noch nicht übermittelt sein, wird für die Berechnung der Pauschalbeträge die zuletzt bekannt gegebene Anzahl herangezogen. Das Pauschale ergibt sich aus dem Durchschnitt der im letzten Jahr gemeldeten Zählpunkte. Sollte der Netzbetreiber die Anzahl der Zählpunkte aus welchem Grund auch immer nicht bekannt geben, so erfolgt die Pauschalierung auf Grundlage des österreichweiten durchschnittlichen Anwachsens der Zählpunkte.
- 2.3 Auf Grundlage der Meldungen der Netzbetreiber wird von der Ökostromabwicklungsstelle pro Netzbetreiber eine Jahresendabrechnung erstellt. Sich daraus ergebende Nachforderungen werden von der Ökostromabwicklungsstelle dem Netzbetreiber gesondert in Rechnung gestellt bzw. werden diese bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung von der Ökostromabwicklungsstelle eingezogen. Allfällige Gutschriften werden mit der(n) nächsten Vorschreibung(en) verrechnet.
- 2.4 Bei Nichtentrichtung von Zahlungen und/oder sonstigen Verstößen gegen die Verpflichtungen des Netzbetreibers erfolgt umgehend eine Anzeige an die E-Control und die zuständige Landesregierung, die diesfalls entsprechende (Aufsichts-) Maßnahmen einleiten werden.

Anhang ./1 Darstellung der Mitwirkungspflichten der Ökostromerzeuger bei der Erstellung der Prognose der Ökostromabwicklungsstelle

Ökostromerzeuger haben der Ökostromabwicklungsstelle die Daten gemäß nachstehender Tabelle zu übermitteln und laufend aktuell zu halten:

Anlagentyp	Erzeugungsfahrplan	Geplante Stillstandszeiten	Meteorologische bzw. hydrologische Vergangenheitsdaten
Öko-Anlage mit standardisiertem Lastprofil	nein	nein	nein
gemessene Öko-Anlage mit einer Engpassleistung < 5 MW	nein	nein	nein
Windkraftanlage (unabhängig von Engpassleistung)	nein	ja	ja
Kleinwasserkraftanlage mit einer Engpassleistung \geq 5 MW	ja	ja	ja
Sonstige Öko-Anlage mit einer Engpassleistung \geq 5 MW	ja	ja	nein

Übermittlung von Erzeugungsfahrplänen:

Die Übermittlung von Erzeugungsfahrplänen hat bis spätestens 08:30 Uhr des jeweiligen Werktages für den nächsten Werktag bzw. vor Samstagen, Sonntagen und/oder gesetzlichen Feiertagen für den folgenden Samstag, Sonntag und/oder gesetzlichen Feiertag und den darauf folgenden ersten Werktag an der Ökostromabwicklungsstelle zu erfolgen.

Die Übermittlung der Erzeugungsfahrpläne erfolgt grundsätzlich gemäß den jeweils gültigen Sonstigen Marktregeln. Als Knotenpunktsbezeichnung wird der Ökostromerzeuger die Zählpunktbezeichnung verwenden.

Bekanntgabe geplanter Stillstandszeiten:

Ökostromerzeuger haben der Ökostromabwicklungsstelle geplante Stillstandszeiten per E-Mail oder in einer sonst geeigneten Art und Weise ehestmöglich mitzuteilen.

Übermittlung meteorologischer und hydrologischer Vergangenheitsdaten:

Soweit bei Ökostromerzeugern vorhanden und aufgezeichnet, haben diese sämtliche für die Öko-Anlage(n) relevanten meteorologischen bzw. hydrologischen Vergangenheitsdaten per

E-Mail oder in einer sonst geeigneten Art und Weise zu jedem Monatsersten der Ökostromabwicklungsstelle mitzuteilen.

Anhang./2 Mustervertrag Ökostromabwicklungsstelle – Ökostromerzeuger

VERTRAG ÜBER DIE ABNAHME UND VERGÜTUNG VON ÖKOSTROM

zwischen

Firma

FN Nummer, FB-Gericht
Anschrift
Anschrift

(im Folgenden kurz „Ökostromerzeuger“)

OeMAG Abwicklungsstelle für

Ökostrom AG

FN 280453g, HG Wien
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

(im Folgenden kurz „Ökostromabwick-
lungsstelle“)

wie folgt:

Vertragsgegenstand

Der Gegenstand dieses Vertrages ist die Vereinbarung von Regelungen über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom von der vom Ökostromerzeuger betriebenen Ökostromstromanlage durch die Ökostromabwicklungsstelle über Antrag des Ökostromerzeugers nach den jeweils genehmigten und geltenden Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle (AB-ÖKO) zu nachstehenden Bestimmungen:

Der Ökostromerzeuger betreibt eine Ökostromstromanlage Art der Anlage in Ort:

Daten der Ökostromstromanlage:

Anlagenname:

Anschrift:

Bundesland:

GZ und Datum des Anerkennungsbescheides gem. §7 ff

ÖSG:

GZ und Datum evtl. Bescheidänderung:

Art der Anlage:

Anlage auf Gebäude (nur für PV-Anlagen) Ja Nein

Energieträger:

Engpassleistung [kWpeak]:

Engpassleistung [kW]:

Volleinspeiser

Überschusseinspeiser

Inbetriebnahmedatum:

Datum der Antragstellung:

Zählpunkt: AT

Finanztechnische Daten:

IBAN.:

BIC:

UID:

Steuertyp: 0%, wenn USt-befreit

Rechnungsanschrift:

Der Ökostromerzeuger bestätigt hiermit nochmals an Eides statt die Richtigkeit dieser Daten.

Vertragsgrundlagen

Grundlage, integrierender Bestandteil und Inhalt dieses Vertrages sind neben den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gemäß Ökostromgesetz und den darauf gründenden Verordnungen, die Bestimmungen dieses Vertrags und diesen nachgeordnet, die von der E-Control genehmigten AB-ÖKO samt ihren Anhängen und Verweisen in der jeweils behördlich genehmigten und geltenden Fassung.

Abnahme des Ökostroms

Die in der Ökostromanlage erzeugte und am angegebenen Zählpunkt in das öffentliche Netz abgegebene elektrische Energie wird vom Ökostromerzeuger der Ökostromabwicklungsstelle zur Verfügung gestellt und von der Ökostromabwicklungsstelle nach Maßgabe der Einspeisung in das öffentliche Netz zur Weitergabe/Zuweisung/Verwertung nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen. Die Ökostromförderung knüpft an der Einspeisung in das öffentliche Netz an. Der Netzanschlusses und die Netznutzung (Netzzugang) des Ökostromerzeugers sind aber nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Ökostromerzeuger hat eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko, die Voraussetzungen für die Möglichkeit und den Umfang der Einspeisung in das öffentliche Netz zu schaffen. Der Ökostromerzeuger garantiert der Ökostromabwicklungsstelle diesbezüglich die gänzliche Schad- und Klagloshaltung.

Vergütung von Ökostrom

Der Ökostrom wird nach Maßgabe der tatsächlich von der Ökostromabwicklungsstelle in einer der Ökobilanzgruppen übernommenen Menge zu den Abrechnungsbestimmungen der AB-ÖKO vergütet. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den jeweils für die gegenständliche Ökostromanlage anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und/oder den durch Verordnung festgelegten Einspeisetarifen.

Der Anlagenbetreiber ermächtigt die Ökostromabwicklungsstelle zur Ausstellung von Gutschriftsrechnungen im Sinne des § 11 Abs 7 und 8 UStG und erklärt sich mit dieser Vorgangsweise ausdrücklich einverstanden. Sollten sich die Verhältnisse, die für die Rechnungsausstellung herangezogen wurden, ändern, so hat der Anlagenbetreiber dies der Abwicklungsstelle unverzüglich zu melden. Sind die Gutschriftsrechnungen aufgrund von Falschangaben des Anlagenbetreibers, von zu spät bekannt gegebenen Änderungen oder aufgrund finanzbehördlich angeordneten Änderungen für einen längeren Zeitraum als 6 Monate aufzurollen, so ist die Abwicklungsstelle berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Anlagenbetreiber zu verrechnen.

Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit dem Datum der Unterfertigung durch die Ökostromabwicklungsstelle und dem Ökostromerzeuger in Kraft und endet – unbeschadet der in den AB-ÖKO niedergelegten Kündigungsbestimmungen – automatisch nach Ablauf der gesetzlich oder durch Verordnung vorgesehenen Förderdauer für die vertragsgegenständliche Ökostromanlage, ohne dass es hierfür einer gesonderten Auflösungserklärung bedürfte.

Ökobilanzgruppe

Die Zuweisung und/oder der Wechsel der Ökostromanlage des Ökostromerzeugers in eine der Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt nach den Bestimmungen der AB-ÖKO samt Anhängen und der sonstigen anwendbaren Marktregeln und gilt grundsätzlich auf Bestandsdauer des Vertrags. Nach Ablauf des Vertrags hat der Ökostromerzeuger rechtzeitig und eigenverantwortlich für eine Zuordnung seiner Ökostromerzeugungsanlage in eine neue Bilanzgruppe zu sorgen. Der Ökostromerzeuger garantiert der Ökostromabwicklungsstelle im Zusammenhang mit der Abwicklung der von ihm beabsichtigten Zuweisung und/oder dem Wechsel und/oder dem Ausscheiden aus der Öko-Bilanzgruppe die gänzliche Schad- und Klagloshaltung.

Gerichtsstandsvereinbarung

Unbeschadet der sachlichen Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde oder sonstiger Verwaltungsbehörden wird gemäß AB-ÖKO als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und dem Ökostromerzeuger aus diesem Vertrag die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Firmensitz der Ökostromabwicklungsstelle in Wien vereinbart.

Datenschutz sowie Zustimmung zur Datenverwendung in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control

Die Ökostromerzeuger erklären sich bereits mit der Antragsstellung auf Vertragsabschluss und/oder durch Abschluss und Abwicklung eines Vertrages mit der Ökostromabwicklungsstelle ausdrücklich damit einverstanden, dass die Ökostromabwicklungsstelle sämtliche ihr im Zuge der Rechtsbeziehung mit den Partnern bekannt gegebenen Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Ökostromabwicklungsstelle verarbeitet und diese Daten – zur Gänze oder teilweise – im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben als Gehilfen der Ökostromabwicklungsstelle an die Regelzonenführer, insbesondere die Austrian Power Grid AG und der Oesterreichische Kontrollbank AG übermittelt. Weiters wird die ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe von Daten an die E-Control, die jeweils für den Ökostromerzeuger zuständige Landesregierung und/oder den zuständigen Landeshauptmann, an die Transparenzdatenbank gemäß BGBl I Nr. 99/2012 idgF sowie das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zur weiteren Erfüllung dessen rechtlicher Aufgaben erteilt. Ein Datenaustausch mit anderen Förderstellen zur Verhinderung von Doppelförderungen ist ebenfalls zulässig. Die Ökostromerzeuger nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass derartige Datenübermittlungen in ihrem eigenen Interesse stehen und die Datenübermittlung im berechtigten Interesse der beteiligten Parteien steht.

Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet und unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Wien, am Datum

Ort, Datum

Datum

Ort, Datum

Für die
OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

Für die
Firma

Dr. Magnus Brunner
Vorstand

Name

Dr. Horst Brandlmaier
Vorstand

Name

Anhang./3 Besondere Bestimmungen für die kombinierte Tarif-Investitionsförderungen

1. Förderfähige Kosten

- 1.1. Grundsätzlich sind nur jene Investitionen förderfähig, die mit der Errichtung der Ökostromanlage in direktem Zusammenhang stehen. Es können daher nur jene Kosten anerkannt werden, die durch Rechnungen eines für die jeweilige Tätigkeit befugten Gewerbsmannes aus der Europäischen Union nachgewiesen werden können.
- 1.2. Nicht förderfähig sind jedenfalls:
 - gebrauchte Anlagenteile
 - Eigenleistungen
 - Materielle Leistungen, die vor dem Förderantragszeitpunkt erbracht oder bezogen wurden
 - Grundstückskosten (wie auch Pacht, Grundstücksrente und Kosten für Dienstbarkeiten);
 - Steuern (bei Privaten und Kleinunternehmern ist die Umsatzsteuer förderfähig) , Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren,
 - Anschluss- oder Verbindungsentgelte (auch Kosten für elektrische Einspeiseleitungen, welche vom Antragsteller selbst zu erstellen sind, wenn diese 500 m überschreiten)
 - Kosten für Wege oder Straßen, Öffentlichkeitsarbeit, Bewirtungen, Entschädigungen, Ersatzteile;
 - Finanzierungskosten.

2. Abrechnung und Auszahlung

- 2.1. Spätesten 3 (drei) Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss der Ökostromerzeuger (Anlagenbetreiber) die Endabrechnung bei der Ökostromabwicklungsstelle einreichen. Hierfür müssen die jeweiligen Kosten auf dem von Ökostromabwicklungsstelle veröffentlichten Formular gesammelt eingetragen werden. Das Formular muss rechtsverbindlich vom Anlagenbetreiber unterfertigt werden. Die Rechnungen müssen in Kopie oder elektronisch gescannt beigefügt werden. Weiters müssen die Pläne und für die Inbetriebnahme notwendigen Gutachten beigefügt werden.
- 2.2. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Unterlagen anzufordern und Vor-Ort Kontrollen durchzuführen.
- 1.3. Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage und Kontrolle der eingereichten Rechnungen ausschließlich an den Anlagenbetreiber.
- 1.4. Die Auszahlung erfolgt auf die im Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom angeführte Bankverbindung.
- 1.5. Eine getrennte Zession von Investförderanteil und Tarifförderung ist nicht möglich.

3. Rückzahlung

- 3.1 Die Ökostromanlage muss über die Dauer von 13 Jahren betrieben werden. Wird die Anlage kürzer betrieben oder wird der Aufstellungsort verändert muss der Anlagenbetreiber die Förderung aliquot zurückzahlen.
- 3.2 Für den Fall von Rechtsnachfolgen muss diese die Rückzahlungsverpflichtung bei der Vertragsbeendigung vor Ende der Tariflaufzeit auf den Rechtsnachfolger rechtsgültig überbunden werden.

Anhang./4 Anzuwendendes Datenaustauschverfahren für Zuweisung/Wechsel in Ökobilanzgruppen

Für eine Zuweisung und/oder einen Wechsel in die Bilanzgruppe(n) der Ökostromabwicklungsstelle ist die Wechselverordnung Strom 2012, BGBl. II Nr. 197/2012, nicht anwendbar, weil diese Verordnung die Besonderheiten der Zuweisung und/oder des Wechsels von Erzeugungsanlagen nicht erfasst. Dennoch werden Teilprozesse des Wechsels von Ökostromanlagen technisch über die Wechselplattform abgewickelt, um den Marktteilnehmern auf deren Risiko die Kommunikation über eine Schnittstelle zu ermöglichen.

Die beschriebenen Prozesse und Verfahren werden seitens der Ökostromabwicklungsstelle über die Wechselplattform der Verrechnungsstelle durchgeführt (Self-Storage).

Es sind folgende Prozesse der Wechselplattform zur Abwicklung der Zuweisung und/oder des Wechsel in die Bilanzgruppe(n) der Ökostromabwicklungsstelle zulässig:

- Belieferungswunsch - BELNB
- Anmeldung - ANM
- Abmeldung - ABM
- Vertragsloser Zustand - VZ
- Wechsel im eigentlichen Sinn – WIES

Weiters wird folgender Prozess per Email mittels Listen abgewickelt:

- DA-Liste mit Aktualisierungen bzw. Zusatzinformationen

Erstmalige Zuweisung einer Ökostromerzeugungsanlage:

Wird eine Erzeugungsanlage erstmalig in Betrieb genommen, so erfolgt die erstmalige Zuweisung in die Bilanzgruppe(n) der Ökostromabwicklungsstelle durch den Netzbetreiber auf Veranlassung des Anlagenbetreibers (Ökostromerzeugers). Hierzu werden die beiden Prozesse BELNB (Beliieferungswunsch) und ANM (Anmeldung) der Wechselplattform kombiniert benutzt. Der Netzbetreiber sendet den BELNB (Beliieferungswunsch) an die Ökostromabwicklungsstelle mit dem gewünschten Inbetriebnahmedatum des Kunden, welches auch vom Netzbetreiber eingehalten werden muss bzw. kann (technische Machbarkeit wie z.B. Zählermontage ist gesichert). Die Ökostromabwicklungsstelle prüft dann, ob für die über den Belieferungswunsch (BELNB) angefragte Neuanlage samt Zählpunkt ein gültiger Ökostromabnahmevertrag vorliegt. Der Beginnzeitpunkt des Belieferungswunsches muss ein Datum in der Zukunft haben. Um die zeitlichen Vorgaben der weiteren Prozesse einhalten zu können muss der Beginn des Belieferungswunsches mindestens 3 (drei) Tage in der Zukunft liegen ($t+3$). Sobald die Prüfung positiv abgeschlossen wurde, übernimmt die Ökostromabwicklungsstelle die vom Netzbetreiber übermittelten Daten gemäß BELNB und führt die Anmeldung über den ANM-Prozess durch. Sollte das Anmeldedatum in der Vergangenheit liegen und die Anlage bereits im Vollbetrieb sein (z.B. bei Ablauffehlern), ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, das für den Anmeldeprozess maßgebliche Inbetriebnahmedatum (maßgeblich für Zuordnung zur BG) mit dem Datum des folgenden Tages ($t+1$) festzulegen (frühester Termin). Sollte kein gültiger Vertrag vorliegen, wird von der Ökostromabwicklungsstelle kein Anmeldeprozess durchgeführt.

Wechsel einer Ökostromerzeugungsanlage:

Wechselt eine bestehende Ökostromanlage aus einer anderen Bilanzgruppe in eine Ökobilanzgruppe, so kann dieser Wechsel nur mehr mittels Bevollmächtigung der Ökostromabwicklungsstelle durch den Ökostromerzeuger durchgeführt werden. Hierzu hat der Öko-

stromerzeuger der Ökostromabwicklungsstelle zunächst alle wechselrelevanten Daten samt der Vollmacht (Anhang./5), unter Nennung des beabsichtigten Wechselzeitpunkts postalisch oder per E-Mail unter wechselanfrage@oemag.at zu übermitteln. Der Wechsel wird dann entsprechend den prozesstechnischen Vorgaben und Fristen zum frühestmöglichen Zeitpunkt vollzogen, ohne dass ein bestimmter Wechselstichtag zugesagt werden kann. Der Anlagenbetreiber ist für die zeitgerechte Auflösung/Kündigung seiner bis dahin bestehenden Stromlieferverträge und der Beendigung der Mitgliedschaft in der bisherigen Bilanzgruppe ausschließlich selbst verantwortlich. Die Ökostromabwicklungsstelle setzt diesbezüglich keine – wie immer gearteten – Schritte zur Prüfung bzw. Beendigung und/oder Änderung und trifft diesbezüglich auch keinerlei Verantwortung. Der Wechsel ist von der Ökostromabwicklungsstelle über Wunsch des Ökostromerzeugers daher auch dann zu veranlassen, wenn der Vorlieferant den Wechsel mit Verweis auf bestehende Lieferverträge beeinsprucht.

Prozess Datenaustausch (DA-List)

Zur Erfüllung der gegenseitigen Informationspflichten muss für den Datenabgleich zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und dem Netzbetreiber ohne Wechsel im eigentlichen Sinn eine DA-List per Mail mit folgenden Datenfeldern versendet werden:

- Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage
- Anlagenkategorie, sofern vorhanden (PV, Wind, Kleinwasserkraft,...)
- Engpassleistung bzw. bei PV die max. Modulleistung
- NB und Zählpunkt
- Anlagenadresse
- Aktueller Zählerstand, soweit vorhanden

Anhang./5 Wechselvollmacht

Vollmacht für den Wechsel von bereits in Betrieb befindlichen Ökostromanlagen

Ich erteile hiermit der Ökostromabwicklungsstelle die durch mich nicht widerrufliche Vollmacht, mich gegenüber Dritten bei Durchführung eines marktüblichen Wechselprozesses meiner bereits in Betrieb stehenden Ökostromanlage nach den gesetzlichen Bestimmungen und den AB-ÖKO in eine der Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere Datenprüfungen, sowie die Übermittlung von Informationen/Anträgen, welche zur Durchführung eines Wechselprozesses sowie zur Abwicklung des Vertrags über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom notwendig und/oder zweckmäßig sind. Ich bin für die vollständige, richtige und rechtzeitige Datenbekanntgabe an die Ökostromabwicklungsstelle alleine verantwortlich. Die Vollmacht endet automatisch mit erstmaliger Durchführung des Wechsels, Eintritt von Vertragsauflösungsgründen gemäß AB-ÖKO, Erschöpfung des sich ergebenden kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens und mit sonstigen Fällen des Wegfalls des Anspruchs auf Vertragsabschluss des Ökostromerzeugers.

Die Vollmacht **umfasst nicht die Kündigung des Liefervertrages mit dem bisherigen Stromhändler**. Dieser Vertrag wird meinerseits entsprechend der Fristen aufgelöst. Die Ökostromabwicklungsstelle geht davon aus, dass der Vertrag mit dem von mir angegebenen Wechselstichtag zivilrechtlich beendet ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Stromhändler den Wechsel erfolgreich beeinspruchen und der Wechsel kann nicht stattfinden.

Ich werde der Ökostromabwicklungsstelle den gewünschten Wechselzeitpunkt gesondert schriftlich bekannt geben und nehme zur Kenntnis, dass der Wechsel gemäß den Wechselfristen und -stichtagen und der AB-ÖKO erfolgt. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Ökostromabwicklungsstelle bei Verzögerungen und/oder Scheitern der Zuweisung/des Wechsels, insbesondere weil die Abläufe des Anhangs./4 nicht eingehalten werden, nicht verantwortlich ist.

.....
Der Ökostromanlagenbetreiber
(firmenmäßige Zeichnung)